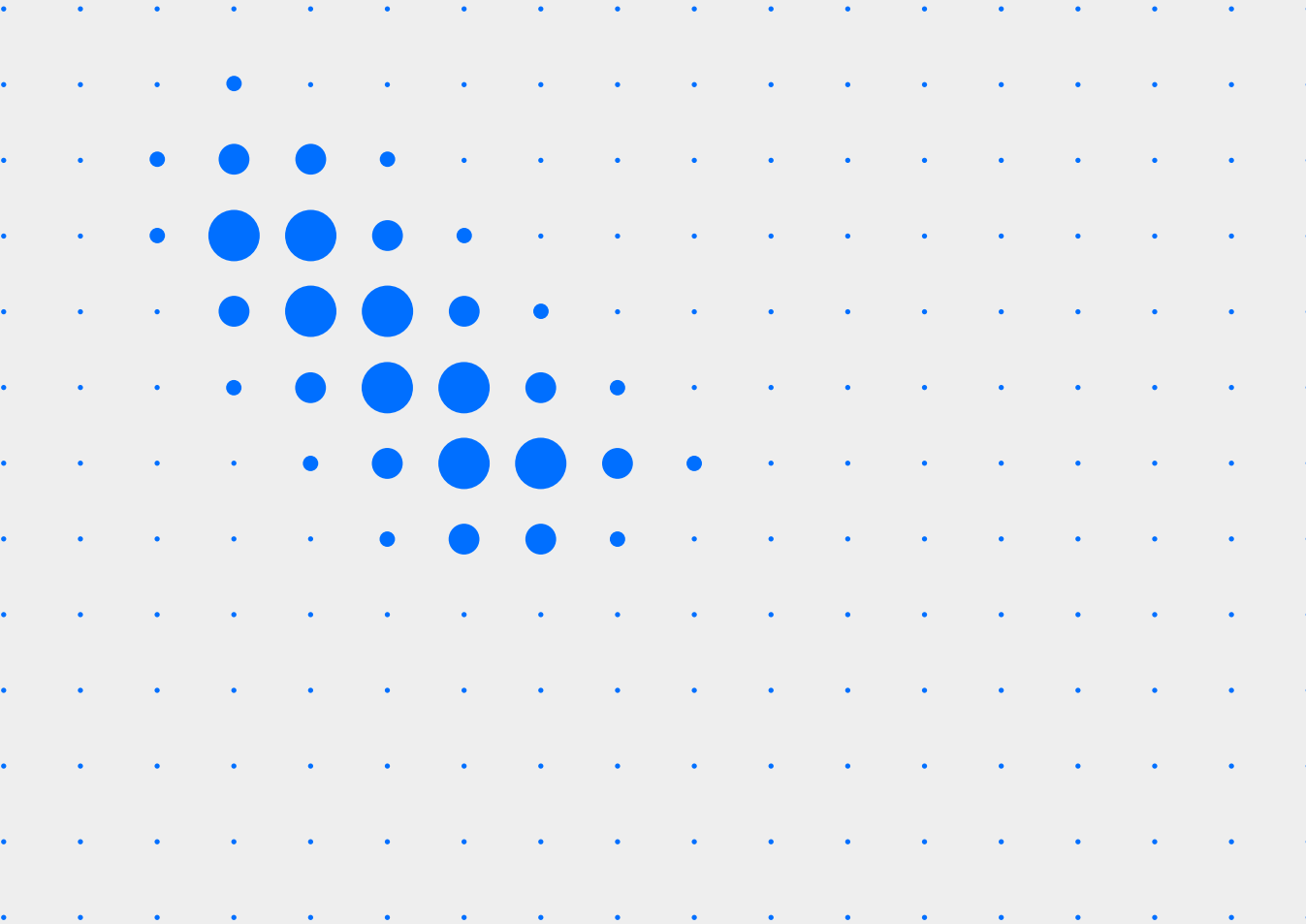


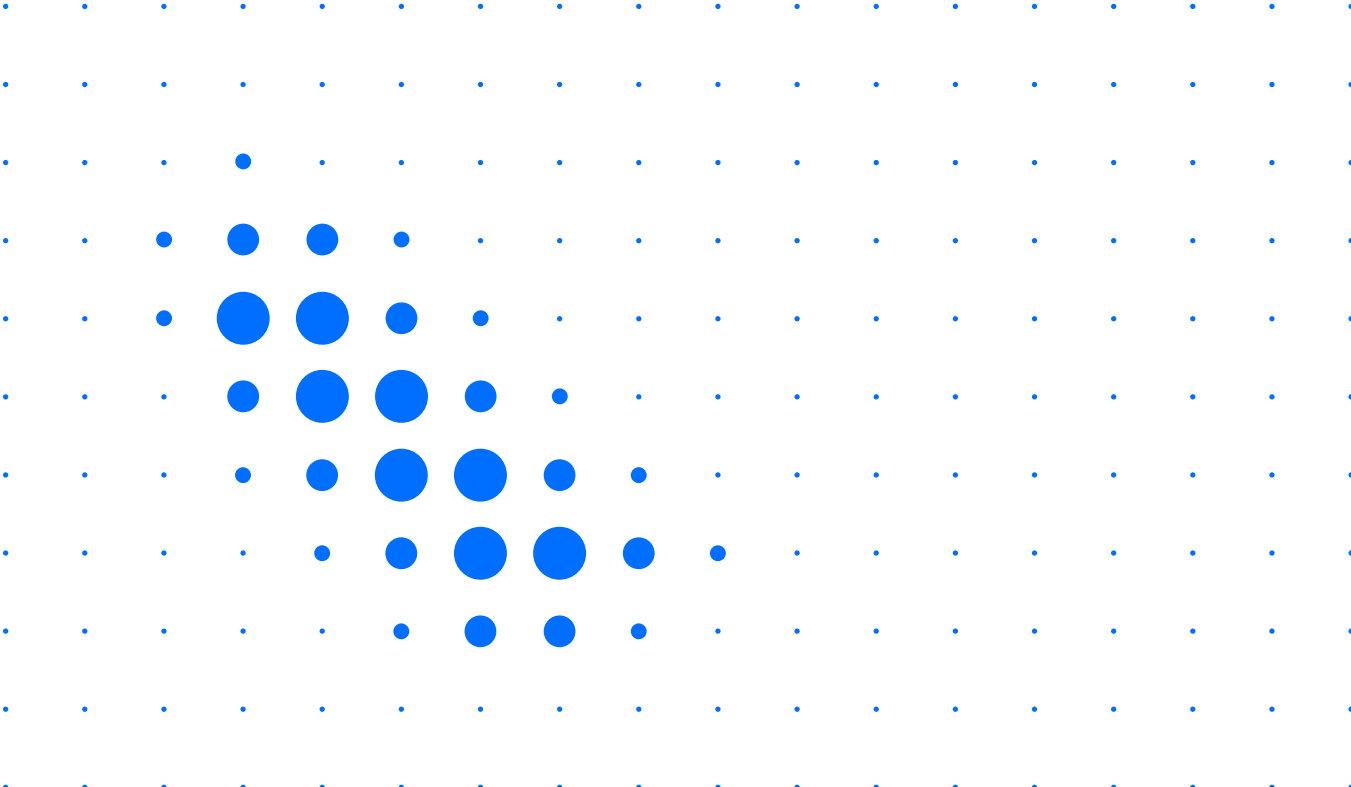
Hauptversammlung 2022

Einladung zur ordentlichen
virtuellen Hauptversammlung





Hauptversammlung 2022



Die Hauptversammlung wird gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten abgehalten.

Die Übertragung erfolgt unter <https://www.technotrans.de/investor-relations/hauptversammlung>

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Gesellschaft werden die virtuelle Hauptversammlung im Messe und Congress Centrum Halle Münsterland, Albersloher Weg 32, 48155 Münster, durchführen.

Übersicht mit den Angaben gemäß § 125 Aktiengesetz in Verbindung mit Tabelle 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212

A. Inhalt der Mitteilung

1. Eindeutige Kennung des Ereignisses	Ordentliche virtuelle Hauptversammlung der technotrans SE 2022 (Formale Angabe gemäß DVO: 6ce74c7b98d9eb118121005056888925)
2. Art der Mitteilung	Einberufung der Hauptversammlung (Formale Angabe gemäß DVO: NEWM)

B. Angaben zum Emittenten

1. ISIN	DE000AOXYGA7
2. Name des Emittenten	technotrans SE

C. Angaben zur Hauptversammlung

1. Datum der Hauptversammlung	13. Mai 2022 (Formale Angabe gemäß DVO: 20220513)
2. Uhrzeit der Hauptversammlung	10:00 Uhr (MESZ) (Formale Angabe gemäß DVO: 8:00 Uhr (UTC))
3. Art der Hauptversammlung	Ordentliche Hauptversammlung als virtuelle Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten (Formale Angabe gemäß DVO: GMET)
4. Ort der Hauptversammlung	URL zum Aktionärsportal der Gesellschaft zur Verfolgung der Hauptversammlung in Bild und Ton sowie zur Ausübung der Aktionärsrechte (Formale Angabe gemäß DVO: https://www.technotrans.de/investor-relations/hauptversammlung) Ort der Hauptversammlung im Sinne der SE-Verordnung und des AktG: Messe und Congress Centrum Halle Münsterland, Albersloher Weg 32, 48155 Münster
5. Aufzeichnungsdatum (Nachweisstichtag, sog. Record Date)	7. Mai 2022, 00:00 Uhr (MESZ) (Formale Angabe gemäß DVO: 20220506);
6. Internetseite zur Hauptversammlung/ Uniform Resource Locator (URL)	https://www.technotrans.de/investor-relations/hauptversammlung

Weitere Informationen zur Einberufung der Hauptversammlung (Blöcke D bis F der Tabelle 3 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212)

Weitere Informationen über die Teilnahme an der Hauptversammlung (Block D), die Tagesordnung (Block E) sowie die Angaben der Fristen für die Ausübung anderer Aktionärsrechte (Block F) sind auf folgender Internetseite zu finden:

<https://www.technotrans.de/investor-relations/hauptversammlung>

Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung

Sehr geehrte Aktionärinnen, sehr geehrte Aktionäre,

hiermit laden wir Sie herzlich ein zur ordentlichen Hauptversammlung der technotrans SE am **Freitag, den 13. Mai 2022, um 10:00 Uhr (MESZ)**.

Die Gesundheit aller Beteiligten steht für uns an erster Stelle. Mit Blick auf das aktuelle Pandemiegeschehen wird die Veranstaltung daher erneut als virtuelle Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder deren Bevollmächtigten stattfinden.

Bitte melden Sie sich zur Teilnahme an der Hauptversammlung bis zum **6. Mai 2022, 24:00 Uhr (MESZ)** an. Als angemeldeter Anteilseigner können Sie die gesamte Hauptversammlung live im Internet über das Aktionärsportal verfolgen und Ihre Aktionärsrechte wahrnehmen. Wir würden uns freuen, wenn Sie umfassend von Ihrem Stimmrecht Gebrauch machen würden.

technotrans hat im Geschäftsjahr 2021 die Strategie **Future Ready 2025** konsequent umgesetzt. Konzernumsatz und EBIT-Marge wurden deutlich gesteigert. Vorstand und Aufsichtsrat werden Ihnen umfassend Bericht über den Geschäftsverlauf erstatten.

Gern beantworten wir auch Ihre Fragen. Bitte übermitteln Sie uns diese über das Aktionärsportal bis zum **11. Mai 2022, 24:00 Uhr (MESZ)**.

Die Tagesordnung sowie weitere Informationen zu den Beschlussvorschlägen und Ihren Rechten als Anteilseigner entnehmen Sie bitte den Folgeseiten.

Alle Informationen zur Hauptversammlung 2022 und der Zugang zum Aktionärsportal stehen für Sie unter folgender Internetadresse zur Verfügung:

<https://www.technotrans.de/investor-relations/hauptversammlung>.

Der Geschäftsbericht 2021 sowie weitere Informationen zum Geschäftsverlauf sind abrufbar unter <https://www.technotrans.de/investor-relations/finanzberichte>.

Für weitere Fragen steht Ihnen unser Investor Relations Team jederzeit gern zur Verfügung.

Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme an unserer virtuellen Hauptversammlung 2022!

Der Vorstand



Michael Finger



Peter Hirsch

technotrans SE, Sassenberg | WKN: A0XYGA | ISIN: DE000A0XYGA7

Überblick über die Tagesordnung

Tagesordnungspunkt 1

Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der technotrans SE zum 31. Dezember 2021, des gebilligten Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2021, des zusammengefassten Lageberichts für die technotrans SE und den Konzern und des Berichts des Aufsichtsrats sowie des erläuternden Berichts des Vorstands, jeweils für das Geschäftsjahr 2021

Tagesordnungspunkt 2

Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns

Tagesordnungspunkt 3

Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2021

Tagesordnungspunkt 4

Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2021

Tagesordnungspunkt 5

Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2022

Tagesordnungspunkt 6

Beschlussfassung über die Billigung des Vergütungsberichts der technotrans SE für das Geschäftsjahr 2021

Tagesordnungspunkt 7

Wahl eines neuen Aufsichtsratsmitglieds

Verbindlicher Charakter der Abstimmungen (Angaben gemäß Tabelle 3 EU-DVO)

Die vorgesehenen Abstimmungen über die bekanntgemachten Beschluss- bzw. Wahlvorschläge zu den Tagesordnungspunkten 2 bis 5 sowie 7 haben verbindlichen Charakter. Der Beschlussvorschlag zu Tagesordnungspunkt 6 hat empfehlenden Charakter. In Bezug auf den Beschlussvorschlag zu Tagesordnungspunkt 6 ist zu beachten, dass der Beschluss der Hauptversammlung zum Vergütungsbericht 2021 gemäß § 120a Abs. 4 Satz 2 i.V.m. Abs. 2 Satz 2 und 3 Aktiengesetz auch im Falle der Nicht-Billigung weder Rechte noch Pflichten begründet und nicht anfechtbar ist. Die Aktionäre können bei sämtlichen Abstimmungen jeweils mit „Ja“ (Befürwortung) oder „Nein“ (Ablehnung) abstimmen oder sich der Stimme enthalten (Stimmenthaltung).

Tagesordnung

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der technotrans SE zum 31. Dezember 2021, des gebilligten Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2021, des zusammengefassten Lageberichts für die technotrans SE und den Konzern und des Berichts des Aufsichtsrats sowie des erläuternden Berichts des Vorstands, jeweils für das Geschäftsjahr 2021.

Der Aufsichtsrat hat den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss und den Konzernabschluss bereits gebilligt. Damit ist der Jahresabschluss festgestellt. Die unter diesem Tagesordnungspunkt genannten Unterlagen sind der Hauptversammlung vorzulegen, ohne dass es einer Beschlussfassung bedarf.

2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Jahresabschluss 2021 der technotrans SE ausgewiesenen Bilanzgewinn von 12.955.610,13 € wie folgt zu verwenden:

Ausschüttung einer Dividende von € 0,51 je Stückaktie auf das dividendenberechtigte Grundkapital in Höhe von € 6.907.665,00	3.522.909,15 €
Gewinnvortrag	9.432.700,98 €
<hr/>	<hr/>
Bilanzgewinn	12.955.610,13 €

Zum Zeitpunkt der Einberufung besitzt die Gesellschaft keine eigenen Aktien. Falls die Gesellschaft zum Zeitpunkt der Hauptversammlung eigene Aktien hält, sind diese nicht dividendenberechtigt. In diesem Fall wird der Hauptversammlung bei unveränderter Ausschüttung von 0,51 € je dividendenberechtigter Stückaktie ein entsprechend angepasster Beschlussvorschlag über die Gewinnverwendung unterbreitet.

Der Anspruch auf die Dividende ist gemäß § 58 Abs. 4 Satz 2 AktG am dritten auf den Hauptversammlungsbeschluss folgenden Geschäftstag, mithin am 18. Mai 2022, fällig.

3. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2021

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands für das Geschäftsjahr 2021 Entlastung zu erteilen.

4. Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2021

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2021 Entlastung zu erteilen.

5. Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2022

Der Aufsichtsrat schlägt – gestützt auf die Empfehlung des Prüfungsausschusses – vor, die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Osnabrück, zum Abschlussprüfer für den Jahresabschluss und zum Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2022 zu wählen.

Sowohl die Empfehlung des Prüfungsausschusses an den Aufsichtsrat als auch der Vorschlag des Aufsichtsrats sind frei von einer ungebührlichen Einflussnahme durch Dritte. Auch bestanden gemäß der EU-Abschlussprüferverordnung keine Regelungen, die die Auswahlmöglichkeiten im Hinblick auf die Auswahl eines bestimmten Abschlussprüfers oder einer bestimmten Prüfungsgesellschaft für die Durchführung der Abschlussprüfung beschränkt hätten.

6. Beschlussfassung über die Billigung des Vergütungsberichts der technotrans SE für das Geschäftsjahr 2021

In diesem Jahr wurde von der technotrans SE erstmals ein Vergütungsbericht nach Maßgabe von § 162 AktG erstellt und durch den Abschlussprüfer geprüft. Dieser Vergütungsbericht betrifft das Geschäftsjahr 2021.

Aufsichtsrat und Vorstand legen der Hauptversammlung gemäß § 120a AktG den in den nachstehenden Angaben zu Tagesordnungspunkt 6 wiedergegebenen, gemäß § 162 AktG für das Geschäftsjahr 2021 erstellten und von dem Abschlussprüfer PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Osnabrück, gemäß § 162 Abs. 3 AktG geprüften sowie mit dem Prüfungsvermerk versehenen Vergütungsbericht der technotrans SE vor.

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor zu beschließen, der nach § 162 AktG erstellte und geprüfte Vergütungsbericht der technotrans SE für das Geschäftsjahr 2021 wird gebilligt.

Vergütungsbericht gemäß §162 AktG der technotrans SE für das Geschäftsjahr 2021 (Unterlage zu Tagesordnungspunkt 6)

Der Vergütungsbericht erläutert die Vergütung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der technotrans SE. Inhaltlich orientiert sich der Vergütungsbericht insbesondere an den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) sowie den gesetzlichen Anforderungen des HGB sowie des AktG.

Gemäß § 162 AktG berichtet die Gesellschaft über die im Geschäftsjahr 2021 den Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats gewährten und zugeflossenen Vergütungen. Darüber hinaus werden die angewandten Grundsätze der Vergütungssysteme für das Geschäftsjahr 2021 dargestellt.

Weitere Angaben zur Vergütung der Organe der technotrans SE finden sich im Konzernanhang sowie im Anhang zum Jahresabschluss der technotrans SE.

Die jährliche Erstellung des Vergütungsberichts nach § 162 AktG liegt in der Verantwortung des Vorstands und des Aufsichtsrats. Der Vergütungsbericht sowie der Vermerk des Abschlussprüfers über die durchgeführte formelle Prüfung sind auf der Internetseite der technotrans SE unter <https://technotrans.de/unternehmen/corporate-governance/verguetung-von-vorstand-und-aufsichtsrat> abrufbar.

Vergütung des Vorstands

Beschluss der Hauptversammlung

Gemäß § 120a Abs. 1 AktG in der seit dem 1. Januar 2020 gültigen Fassung, nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie (ARUG II) vom 12. Dezember 2019, beschließt die Hauptversammlung einer börsennotierten Gesellschaft über die Billigung des Vergütungssystems für die Vorstandsmitglieder bei jeder wesentlichen Änderung des Systems, mindestens jedoch alle vier Jahre.

Der Aufsichtsrat hat am 2. Februar 2021 ein neues Vergütungssystem für die Vorstandsmitglieder beschlossen, das den Vorgaben des ARUG II entspricht und die Empfehlungen des DCGK berücksichtigt.

Der Aufsichtsrat hat der Hauptversammlung am 7. Mai 2021 unter Tagesordnungspunkt 6 das nachstehend dargestellte Vergütungssystem des Vorstands zur Beschlussfassung vorgelegt.

Die Hauptversammlung hat dieses Vergütungssystem mit einer Mehrheit von 83,18 % gebilligt.

Grundlagen des Vergütungssystems des Vorstands

Das vom Aufsichtsrat der technotrans SE im Februar 2021 beschlossene Vergütungssystem für den Vorstand soll dazu dienen, die einzelnen Vorstandsmitglieder entsprechend ihrer Aufgaben- und Verantwortungsbereiche angemessen zu vergüten und die Leistung jedes Vorstandsmitglieds sowie den Erfolg des gesamten Unternehmens zu berücksichtigen. Dabei sollen Anreize für eine nachhaltige Steigerung des Unternehmenswertes der technotrans SE und eine erfolgreiche sowie erfolgsorientierte Unternehmensführung gesetzt werden. Zudem gilt es, die Umsetzung der Unternehmensziele mit den festgesetzten Parametern zu unterstützen. Das Vorstandsvergütungssystem leistet damit einen Beitrag zur Förderung der weiterentwickelten Konzernstrategie Future Ready 2025. Unter der Dachmarke technotrans soll sich die Unternehmensgruppe in den kommenden Jahren hinsichtlich Profitabilität und Umsatz weiter steigern und hierbei insbesondere den Fokus auf vier Zielmärkte legen. Die strategischen Ziele des Unternehmens bilden die Grundlage für die Auswahl der Leistungskriterien für die variable Vergütung. Im Einklang mit den Interessen der Stakeholder der technotrans SE an einer langfristigen und nachhaltigen Unternehmensentwicklung hat die Gesellschaft sich sowohl finanzielle als auch nichtfinanzielle Ziele gesetzt. Für die finanziellen Ziele hat der Aufsichtsrat sich an den wesentlichen Ertragskennziffern der technotrans SE, dem nach dem International Finance Reporting Standards (IFRS) ermittelten Konzern-EBIT und dem Return on Capital employed (ROCE) orientiert und dafür Zielvereinbarungen für den Vorstand formuliert. Die Zielvereinbarungen unterteilen sich in kurzfristige und langfristige finanzielle Ziele. Darüber hinaus gibt es 3 kurzfristige nichtfinanzielle Ziele, die jeweils aus den Kategorien individuelle Leistung, kollektive Leistung und Stakeholder/ESG (Environment Social Governance) definiert werden. Durch Berücksichtigung von ESG-Kriterien ist die nachhaltige Unternehmensentwicklung auch in Bezug auf Umweltaspekte und soziale Belange sichergestellt.

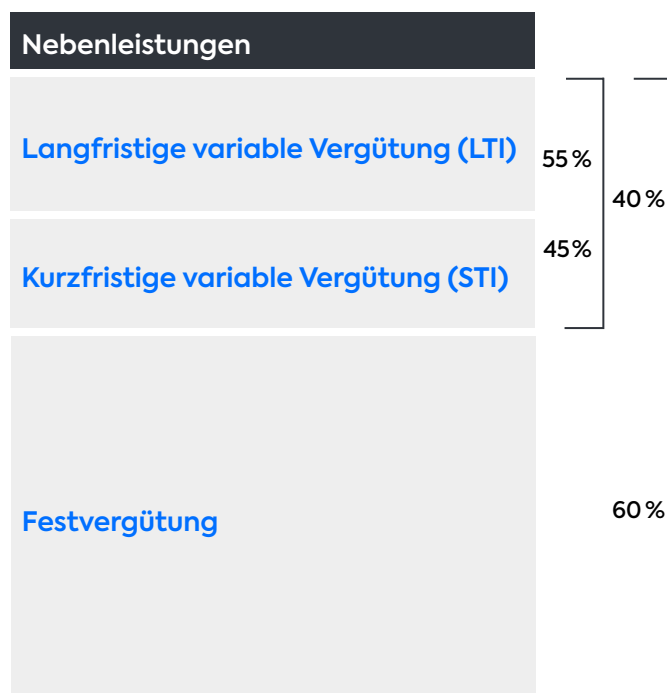
Das nun in den Verträgen verankerte Vergütungssystem des Vorstands orientiert sich hierfür an verschiedenen Parametern, u.a. der Größe der technotrans SE und der technotrans-Gruppe, dem wirtschaftlichen Umfeld sowohl in regionaler als auch wettbewerblicher Sicht an der Komplexität der Vorstandstätigkeit und der aktuellen wirtschaftlichen Lage des Unternehmens und seiner Tochtergesellschaften sowie an der Leistung des Gesamtvorstands und der Erfahrung und Leistung des einzelnen Vorstandsmitglieds. Um diese Faktoren angemessen zu berücksichtigen, unterliegt die Vergütungspolitik einer fortlaufenden Überprüfung durch den Aufsichtsrat.

Die Vergütung der Vorstandsmitglieder setzt sich aus folgenden Elementen zusammen:

- einer Festvergütung, die auf das gesamte Wirtschaftsjahr bemessen wird und anteilig monatlich auszuzahlen ist,
- einer variablen, erfolgsabhängigen Vergütung, die sich zusammensetzt aus:
 - einer kurzfristigen variablen Vergütungskomponente (Short Term Incentive bzw. STI), die an ein EBIT-Ziel anknüpft und durch das Erreichen von individuellen, kollektiven und ESG-Zielen (Umwelt, Sozial und verantwortungsvolle Unternehmensführung - Kriterien) modifiziert wird, und
 - einer langfristigen variablen Vergütungskomponente (Long Term Incentive bzw. LTI) auf Basis eines ROCE-Ziels, sowie
 - Nebenleistungen, insbesondere einem Dienstwagen, einem Unfall- und D&O-Versicherungsschutz, sowie Leistungen zur persönlichen Altersversorgung (bis maximal 30.000,00 € p.a.) des jeweiligen Vorstandsmitglieds.

Die genauen Zielsetzungen für die einzelnen Vorstandsmitglieder für die kurzfristigen und langfristigen Vergütungskomponenten werden auf der Grundlage von Beschlüssen des Gesamtaufsichtsrats in Zielvereinbarungen zwischen der Gesellschaft, vertreten durch den Aufsichtsratsvorsitzenden, und dem jeweiligen Vorstandsmitglied festgehalten.

Bestandteile der Vorstandsvergütung



Bei vollständiger Zielerreichung stehen ohne Berücksichtigung der Nebenleistungen Festvergütung und variable Vergütung im Verhältnis 60/40 zueinander. Die Aufteilung kurzfristiger zu langfristiger erfolgsabhängiger Vergütung steht bei vollständiger Zielerreichung im Verhältnis 45/55 zueinander. Je nach tatsächlicher Zielerreichung hinsichtlich der persönlichen Ziele und der Zielerreichung bei den Finanzkennzahlen können sich hiervon natürlich Abweichungen ergeben.

Bei der Zusammensetzung der Zielvergütung für den Vorstand wurden insbesondere folgende Aspekte berücksichtigt:

- Die Festvergütung ist zentraler Bestandteil der Vorstandsvergütung. Sie bemisst sich in der individuellen Höhe an den Verantwortungsbereichen und Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder. Auch bei Erreichen der Zielvergütung soll sie im Verhältnis 60/40 zur variablen Vergütung stehen und unter Berücksichtigung der Nebenleistungen mehr als die Hälfte aller Vergütungselemente ausmachen.
- Bei der variablen Vergütung, mit der zusätzliche Anreize in Bezug auf den Gesamterfolg der Gesellschaft gesetzt und individuelle Leistungen honoriert werden sollen, überwiegt die langfristige erfolgsabhängige Vergütung gegenüber den kurzfristigen erfolgsabhängigen Vergütungskomponenten. Hierdurch soll die langfristige nachhaltige Unternehmensentwicklung gestärkt werden. Dies entspricht auch der Konzernstrategie für die kommenden Jahre. Bei den kurzfristigen erfolgsabhängigen Vergütungskomponenten sollen neben dem Unternehmenserfolg auch individuelle Ziele in Bezug auf die Einzelpersonen gesetzt werden, um zum Beispiel auch Anreize für den besonderen Erfolg in Einzelprojekten zu setzen. Zudem können auch Ziele festgelegt werden, die einer Förderung von Nachhaltigkeits- und ESG-Aspekten dienen.
 - Zusätzlich zur Festvergütung und zur variablen Vergütung erhalten die Vorstandsmitglieder Nebenleistungen, die in monetärer Hinsicht eine nachgeordnete Bedeutung gegenüber den anderen Vergütungskomponenten haben. Sie werden leistungsunabhängig gewährt und sollen die weiteren Vergütungsbestandteile sinnvoll ergänzen.
 - Bei der individuellen Höhe der Vorstandsvergütung wird je nach Aufgaben- und Funktionsbereich zwischen den einzelnen Vorstandsmitgliedern differenziert.

Im Rahmen der Entwicklung des Vergütungsmodells hat der Aufsichtsrat externe Unterstützung hinzugezogen. Zudem wurden auch Informationen zur Vergütungshöhe der Belegschaft und zur Vergütung von Geschäftsleitungen aus dem Marktumfeld eingeholt.

Zielvergütung für das Geschäftsjahr 2021 (Vergütungsbestandteile)	Michael Finger Sprecher des Vorstands	Peter Hirsch Mitglied des Vorstands	Dirk Engel Mitglied des Vorstands (bis 31.07.2021)	Hendrik Niestert Mitglied des Vorstands (bis 31.01.2021)
Festvergütung	270.000 €	225.000 €	149.333 €	12.500 €
Kurzfristige variable Vergütungskomponente (STI)	80.000 €	67.000 €	-	-
Langfristige variable Vergütungskomponente (LTI)	100.000 €	83.000 €	-	-
Beitrag zur persönlichen Altersversorgung	30.000 €	30.000 €	15.000 €	-
Nachhaltigkeitsorientierte Tantieme 2021 (gemäß damaligen Vorstandsverträgen)	-	-	110.800 €	8.000 €
Summe	480.000 €	405.000 €	275.133 €	20.500 €

Die dargestellte Zielvergütung beinhaltet die variablen Vergütungskomponenten bei einer Zielerreichung von 100 %. Dabei bezieht sich die langfristige variable Vergütungskomponente (LTI) auf den für das Geschäftsjahr jeweils auszahlenden Betrag bei Erreichung des langfristigen finanziellen Zwischenziels, sodass die tatsächliche Höhe dieser Vergütungskomponente, durch die Verpflichtung diesen Betrag in Aktien der Gesellschaft anzulegen, aus Sicht des Vorstands erst nach Ablauf des Performance-Zeitraums (2022 bis 2026) bestimmt werden kann.

Altersversorgung

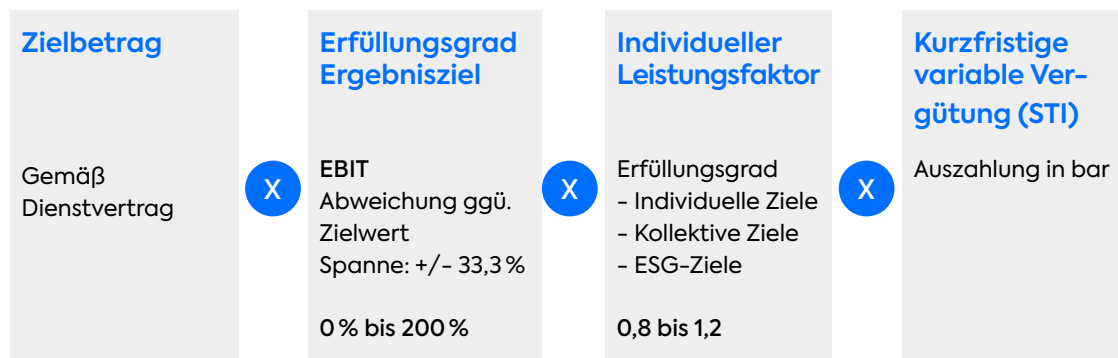
Die Altersversorgung ist Teil der Festvergütung und stellt eine wichtige Grundlage der Unternehmenspolitik dar, da sie Vorstandsmitgliedern auch im Ruhestand ein entsprechendes Versorgungsniveau bietet und dies die Attraktivität der Gesellschaft für potenzielle Vorstandsmitglieder erhöht. Die Versorgungsleistungen für die Vorstandsmitglieder werden in Form einer beitragsorientierten Altersversorgung gezahlt. Der Aufwand für die Vorstandsmitglieder zur beitragsorientierten Altersversorgung betrug in Summe im Geschäftsjahr 2021 insgesamt 75 T€ (Vorjahr: 120 T€).

Feststellung der Zielerreichung bei der variablen Vergütung

Beim Vergütungssystem des Vorstands sind grundsätzlich jeweils zwei Zielfestsetzungen zu unterscheiden:

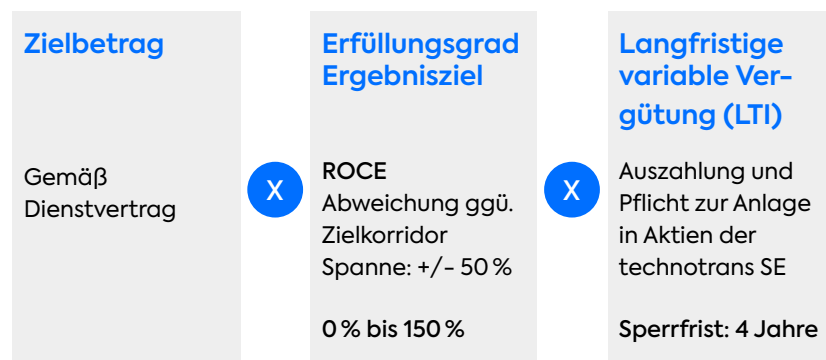
- Bei der kurzfristigen variablen Vergütung (STI) ist zunächst der Ausgangspunkt eine jährliche Zielfestsetzung in Bezug auf den EBIT-Betrag in €. Je 1 % Unter- oder Überschreitung des Zielbetrags führen zur Verringerung/Erhöhung des Zielbetrags um 3 %, wobei ab einer negativen Zielabweichung von mehr als 33,33 % die Vergütungskomponente vollständig entfällt und ab einer positiven Zielabweichung von mehr als 33,33 % (was einer Verdoppelung des Zielbetrags entspricht) kein weiterer Anstieg der Vergütungskomponente erfolgt. Die jährlich festzusetzenden persönlichen Ziele, kollektiven Ziele und ESG-Ziele wirken als sogenannter Modifier. Abhängig von der Entscheidung, inwieweit diese Ziele erreicht wurden, wird der aus dem erreichten EBIT abgeleitete Zielbetrag mit 0,8 bis 1,2 multipliziert. Die Ziele werden jährlich zwischen Vorstandsmitglied und Aufsichtsrat festgesetzt. Die Zielerreichung wird u.a. auf Basis der festgestellten Finanzkennzahlen nach Abschluss des Geschäftsjahres vom Aufsichtsrat festgestellt. Der zustehende Betrag wird fällig und zahlbar mit Ablauf des Monats, in dem der Aufsichtsrat den Jahres- und Konzernabschluss für das jeweils vorangegangene Jahr billigt.

Berechnung Short Term Incentive



– Die langfristige variable Vergütung wird auf Basis eines an der Planung orientierten ROCE-Ziels ermittelt. Das ROCE-Ziel wird mit einer +/- Bandbreite von 1,5 %-Punkten festgelegt. Das Erreichen der unteren Grenze (-1,5 %-Punkte ROCE ggü. dem ROCE-Ziel) entspricht einer Zielunterschreitung um -50 %, das Erreichen der oberen Grenze (+1,5 % ROCE ggü. dem ROCE-Ziel) einer Überschreitung um +50 %. Das Erreichen eines ROCE-Werts unterhalb dieser Spanne führt zu einem Entfall der Vergütungskomponente, bei einer Überschreitung der Spanne findet keine weitere Erhöhung der Vergütungskomponente statt. Auszuzahlen ist der nach Zielerreichung bemessene Betrag nach Feststellung/Billigung der maßgeblichen Abschlüsse für das betreffende Geschäftsjahr. Anschließend ist der ausgezahlte Betrag vom Vorstand, innerhalb von drei Monaten, in Aktien der Gesellschaft zu investieren, welche mindestens vier Jahre zu halten und anschließend nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen frei veräußerbar sind. Die Gesellschaft/der Konzern trägt keine Chancen oder Risiken aus der Wertentwicklung der vom jeweiligen Vorstand erworbenen Aktien.

Berechnung Long Term Incentive



Die Leistungskriterien und Zielsetzung für das Jahr 2021 sowie der Grad der Zielerreichung wird in der folgenden Tabelle gezeigt. Es handelt sich um die für das Jahr 2021 gewährte Vergütung, die im folgenden Jahr 2022 ausgezahlt wird. Zahlbar mit Ablauf des Monats, in dem der Aufsichtsrat den Jahres- und Konzernabschluss billigt.

Darstellung der Leistungskriterien für die Vergütung im Geschäftsjahr 2021

1. Short Term Incentive (STI)

	Leistungskriterium	Zielwert 2021	IST-Wert GJ 2021	Ziel-Erreichungsgrad
Michael Finger	EBIT-Betrag in T€	10.630	11.029	111 %
	Individuelles Ziel	Markenziel	erreicht	
	Kollektives Ziel	Teamziel	erreicht	Modifier von 1,2
	Kollektives ESG-Ziel	Umweltziel	erreicht	
Peter Hirsch	EBIT-Betrag in T€	10.630	11.029	111 %
	Individuelles Ziel	Fertigungsziel	erreicht	
	Kollektives Ziel	Teamziel	erreicht	Modifier von 1,2
	Kollektives ESG-Ziel	Umweltziel	erreicht	

2. Long Term Incentive (LTI)

	Leistungskriterium	Zielwert 2021	IST-Wert GJ 2021	Ziel-Erreichungsgrad
Michael Finger	ROCE in %	12,1 %	12,5 %	113 %
Peter Hirsch	ROCE in %	12,1 %	12,5 %	113 %

Die individuellen und kollektiven Ziele sind qualitative Ziele. Das Markenziel beinhaltet die Einführung der Dachmarke technotrans, das Fertigungsziel beinhaltet die Optimierung der Fertigungsstruktur eines deutschen Produktionsstandortes, das Teamziel thematisiert die Zusammenarbeit im Vorstand sowie in der Kategorie ESG der CO₂-Fußabdruck des Konzerns.

Maximalvergütung

Unter Berücksichtigung aller Vergütungskomponenten hat der Aufsichtsrat für die einzelnen Vorstandsmitglieder in Abhängigkeit ihrer Aufgaben eine daran anknüpfende Vergütungszusammensetzung festgelegt. Die Maximalvergütung ist für Herr Finger mit 850 T€ und Herr Hirsch mit 650 T€ festgesetzt. Hierbei kommt es nicht auf die tatsächlich zugeflossenen Zahlungen, sondern auf die während eines Kalenderjahres entstandenen Ansprüche an. Kommt es zu einer rechnerischen Überschreitung, so entfallen Ansprüche des Vorstandsmitglieds (ganz oder anteilig) zunächst in Bezug auf den kurzfristigen Teil der variablen Vergütung und sodann erforderlichenfalls in Bezug auf die Festvergütung. Der Entfall ist ersatzlos und erfolgt nur in dem Umfang, bis die Maximalvergütung erreicht wird.

Herr Finger wurden im Jahr 2021 eine Gesamtvergütung von 547 T€ und Herr Hirsch wurde eine Gesamtvergütung von 456 T€ gewährt. Die Maximalvergütung in Höhe von 850 T€ für Herr Finger und 650 T€ für Herr Hirsch wurde im Geschäftsjahr 2021 nicht erreicht. Der Vergleichswert gewährte Vergütung beinhaltet alle im Jahr 2021 erworbenen Vergütungsansprüche der Vorstände: die feste Vergütung, Altersversorgung, sonstige Nebenleistungen sowie die kurzfristige und langfristige variable Vergütung, die erst im folgenden Jahr 2022 ausbezahlt werden.

Aufschubzeiten und Rückforderungsmöglichkeiten

Aufschubzeiten gelten, wie bereits dargestellt, in Bezug auf den Verkauf der auf Basis der langfristigen variablen Vergütung erworbenen Aktien. Der Verkauf dieser Aktien ist erst nach Ablauf von vier Jahren zulässig.

Darüber hinaus enthalten die Vorstandsdiensverträge Regelungen, wonach bei wesentlichen Sorgfaltspflichtverstößen, Verstößen gegen dienstvertragliche Pflichten oder Verstößen gegen wesentliche Handlungsgrundsätze noch nicht ausbezahlte Vergütungen, welche für das Geschäftsjahr, in dem der Verstoß erfolgt, gewährt wurden, teilweise oder vollständig auf null reduziert werden können (Malus). Zudem ist in Bezug auf die bereits ausbezahlten variablen Vergütungsbestandteile (STI und LTI) auch vertraglich die Möglichkeit einer Rückforderung vorgesehen (Clawback).

Zudem bestehen Rückforderungsmöglichkeiten, wenn die variable Vergütung aufgrund eines fehlerhaften Konzernabschlusses falsch berechnet wurde und ein korrigierter testierter Unternehmensabschluss zu einem anderen Auszahlungsbetrag führt.

Aktienbasierte Vergütung

Wie bereits dargestellt, erfolgt keine Auszahlung von Vergütungselementen in Aktienform. Allerdings ist der nach vorstehenden Grundsätzen ermittelte und ausbezahlte Betrag der langfristigen variablen Vergütung vom jeweiligen Vorstand – nachweislich – in Aktien der Gesellschaft zu investieren. Diese Aktien sind über mindestens vier Jahre vom Vorstandsmitglied zu halten. Anschließend kann das Vorstandsmitglied – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen – frei über die Aktien verfügen. Wir verweisen hierzu auf die weiterführenden Angaben im Anhang.

Herr Finger und Herr Hirsch haben sich im Rahmen ihrer vertraglichen Vereinbarungen verpflichtet, die Hälfte der für das Vorjahr 2020 bezogenen variablen nachhaltigkeitsorientierten Tantieme (Nettobetrag nach Abzug von Steuern) in Aktien der technotrans SE zu investieren. Dieser Vergütungsbestandteil wurde im Jahr 2021 ausgezahlt. Herr Finger hat eine Tantieme von 55 T€ brutto erhalten und 1.000 Aktien erworben. Herr Hirsch hat eine Tantieme von 82 T€ erhalten und 838 Aktien erworben. Der ehemalige Vorstand Herr Engel hat eine Tantieme von 120 T€ brutto für das Jahr 2020 sowie eine Tantieme von 111 T€ brutto für das Jahr 2021 erhalten und 2.600 Aktien erworben. Der ehemalige Vorstand Herr Niestert hat eine Tantieme von 63 T€ brutto für das Jahr 2020 und eine Tantieme von 8 T€ brutto für das Jahr 2021 erhalten und 700 Aktien erworben.

Die vertragliche Vereinbarung für die Tantieme 2020 weicht von den aktuellen Regelungen des Dienstvertrags für den LTI ab. Im Wesentlichen haben sich die Vorstände vertraglich verpflichtet, diese Aktien mindestens zwei Jahre nach Erwerb zu halten.

Vergütungsbezogene Rechtsgeschäfte und deren Beendigung

Die Umsetzung des Vorstandsvergütungssystems erfolgt durch entsprechende Vereinbarungen mit den einzelnen Vorstandsmitgliedern in deren Dienstverträgen, zuzüglich der Zielvereinbarungen und der Feststellung der Erreichung der jeweiligen Ziele durch den Aufsichtsrat.

Die grundsätzliche Laufzeit der entsprechenden Vergütungsregelungen in den Dienstverträgen entspricht dabei der Laufzeit der Verträge bzw. dem Bestellungszeitraum.

Der Vertrag mit Herrn Finger hat eine Laufzeit bis zum 31. Dezember 2023.

Der Vertrag mit Herrn Hirsch hat eine Laufzeit bis zum 31. Dezember 2022.

Der Vertrag mit Herrn Engel, welcher noch auf Basis des vorangegangenen Vergütungssystems abgeschlossen wurde, endete zum 31. Juli 2021.

Der Vertrag mit Herrn Niestert, welcher ebenfalls auf Basis des vorangegangenen Vergütungssystems abgeschlossen wurde, endete zum 31. Januar 2021.

Allerdings können innerhalb der jeweiligen Zeiträume bei Bedarf, z.B. aufgrund gesetzlicher Änderungen, die Vereinbarungen zur Vergütung im beiderseitigen Einvernehmen angepasst werden. So wurden zuletzt die Vorstandsdiensverträge mit Herrn Hirsch und Herrn Finger mit Blick auf die Implementierung des vorstehend beschriebenen, neuen Vergütungssystems angepasst.

Hinzu kommt die Möglichkeit der Kündigung der Dienstverträge aus wichtigem Grund.

Ruhegehalts- bzw. Vorruhestandsregelungen sind nach dem aktuellen Vergütungssystem nicht in den Verträgen vorgesehen.

Sonderregelungen für die Beendigung von Vorstandsmandaten

Die Vorstandsdienstverträge haben eine feste Laufzeit, können jedoch aus wichtigem Grund gekündigt werden. Endet der Dienstvertrag aufgrund einer Kündigung aus wichtigem Grund, verfallen sämtliche Ansprüche auf Zahlung einer variablen Vergütung, soweit sie zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens nicht bereits fällig und zahlbar waren. Wird die Bestellung zum Vorstandsmitglied widerrufen, ohne dass die Gesellschaft den Vertrag wirksam aus wichtigem Grund außerordentlich kündigt, so tritt an die Stelle der für die restliche Laufzeit noch zustehenden Ansprüche ein Anspruch auf eine einmalige Abfindungszahlung (Abfindungs-Cap). Die Abfindungszahlung beläuft sich maximal auf die Höhe der dem Vorstandsmitglied im letzten Geschäftsjahr tatsächlich zugeflossenen Gesamtvergütung. Sonderregelungen gelten für die Fälle, in denen das Vorstandsmitglied noch kein volles Geschäftsjahr tätig war oder die Restlaufzeit des Vorstandsdienstvertrags weniger als ein Jahr beträgt. Ebenso werden mit den Vorstandsmitgliedern Sonderregelungen vereinbart, soweit die Bestellung aufgrund einer Erkrankung oder sonstigen Verhinderung an der Ausübung des Dienstes widerrufen wird.

Die genannten Sonderregelungen wurden im Geschäftsjahr 2021 nicht ausgeübt.

Festlegung des Vergütungssystems und der individuellen Vorstandsvergütung

Das Vorstandsvergütungssystem wird durch den Aufsichtsrat auf Vorschlag des Personalausschusses bestimmt.

Ebenso werden die Ausgestaltung und die Höhe der individuellen Vorstandsvergütungen durch den Aufsichtsrat – auf Vorschlag des Personalausschusses – in individuellen Verträgen mit den Vorstandsmitgliedern sowie durch Zielvereinbarungen festgelegt.

Der Aufsichtsrat überprüft regelmäßig das Vergütungssystem und die individuellen vertraglichen Vereinbarungen. Soweit er aus seiner Sicht einen entsprechenden Bedarf erkennt, greift der Aufsichtsrat hierbei auf Unterstützung durch Vergütungsberater oder Rechtsberater zurück. Bei der Festsetzung der aktuellen Vergütung des Vorstands hat sich der Aufsichtsrat entsprechende externe Expertise eingeholt. Soweit Daten aus dem Unternehmen, z.B. mit Blick auf die Finanzkennzahlen oder die Mitarbeitervergütung, benötigt werden, lässt sich der Aufsichtsrat entsprechende Informationen vom Vorstand aufbereiten und vorlegen.

Soweit Interessenkonflikte auftreten, sind diese nach den grundsätzlichen Vorgaben für Vorstand und Aufsichtsrat offenzulegen. Aktuell sind solche im Hinblick auf die Festlegung des Vergütungssystems, die individuellen VorstandsDienstverträge und die Zielvereinbarungen nicht erkennbar. Zur allgemeinen Überwachungsaufgabe des Aufsichtsrats gehört es, etwaige Risiken zu überprüfen und bei Auftreten von Konflikten zu reagieren.

Gewährte Vergütungen an die Mitglieder des Vorstands

Den Mitgliedern des Vorstands wurden im abgelaufenen Geschäftsjahr folgende Vergütungen gewährt (Zahlenangaben in T€):

	Michael Finger		Peter Hirsch		Dirk Engel (bis 31.07.2021)		Hendirk Niestert (bis 31.01.2021)		Summe
	Gewährt	Anteil	Gewährt	Anteil	Gewährt	Anteil	Gewährt	Anteil	
Feste Grundvergütung	270	49 %	225	49 %	149	52 %	13	59 %	657
Kurzfristige variable Vergütung (STI) 2021	107	20 %	89	20 %	0	0 %	0	0 %	196
Langfristige variable Vergütung (LTI) 2021	113	21 %	94	21 %	0	0 %	0	0 %	207
Tantieme auf Basis alter Vorstandsverträge	0	0 %	0	0 %	111	39 %	8	36 %	119
Altersversorgung (beitragsorientierte Pläne)	30	5 %	30	7 %	15	5 %	0	0 %	75
Sonstige Nebenleistungen 2021	27	5 %	18	4 %	11	4 %	1	5 %	57
Gesamtvergütung 2021	547	100 %	456	100 %	286	100 %	22	100 %	1.311
Gesamtvergütung 2020	231	100 %	288	100 %	366	100 %	229	100 %	1.114
Gesamtvergütung 2019	-	-	244	100 %	297	100 %	187	100 %	728
Gesamtvergütung 2018	-	-	96	100 %	437	100 %	196	100 %	729
Gesamtvergütung 2017	-	-	-	-	432	-	-	-	432

	Michael Finger		Peter Hirsch		Dirk Engel (bis 31.07.2021)		Hendirk Niestert (bis 31.01.2021)		Summe
	Zufluss	Anteil	Zufluss	Anteil	Zufluss	Anteil	Zufluss	Anteil	
Feste Grundvergütung	270	71 %	225	63 %	149	37 %	13	15 %	657
Kurzfristige variable Vergütung (STI) 2021	0	0 %	0	0 %	0	0 %	0	0 %	-
Langfristige variable Vergütung (LTI) 2021	0	0 %	0	0 %	0	0 %	0	0 %	-
Tantieme 2021 (alter Vorstandsvertrag)	0	0 %	0	0 %	111	27 %	8	9 %	119
Tantieme 2020 (alter Vorstandsvertrag)	55	14 %	82	23 %	120	30 %	63	74 %	320
Altersversorgung	30	8 %	30	8 %	15	4 %	0	0 %	75
Sonstige Nebenleistungen 2021	27	7 %	18	5 %	11	3 %	1	1 %	57
Gesamtvergütung 2021	382	100 %	355	100 %	406	100 %	85	100 %	1.228

Die Vergütung von Herrn Finger im Geschäftsjahr 2020 bezieht sich auf den Zeitraum 1. Mai bis 31. Dezember.

Aufgrund der zeitlichen Abfolge zur Erstellung des Konzernabschlusses wurden zur Ermittlung der zu bilanzierenden Vorstandsvergütung vorläufige Zwischenwerte mit einem ROCE von 12,7 % (= 120 % Zielerreichung) und einem EBIT-Betrag von 11.180 T€ (= 116 % Zielerreichung) angenommen. Die in diesem Bericht erläuterte Vergütung STI und LTI basiert auf dem finalen EBIT-Betrag von 11.030 T€

sowie einem ROCE von 12,5 %. Die Verwendung der finalen Kennzahlen im Rahmen der Bilanzierung des Short Term und Long Term Incentive Programms würde zu einer Reduktion des Personalaufwands von 20 T€ führen (Herr Finger 11 T€ und Herr Hirsch 9 T€).

Entwicklung der durchschnittlichen Vergütung von Arbeitnehmern der technotrans SE

Geschäftsjahr	Konzern-EBIT	Durchschnittliche Mitarbeiter Vergütung (Zufluss)
2021	11.030	49
2020	6.780	47

Vergleichsbasis ist die durchschnittliche Vergütung (Zufluss) von Arbeitnehmern der technotrans SE in Vollzeit. Weitere Vergütungsbestandteile (neben der Bereitstellung eines auch privat nutzbaren Dienstwagens und eines Unfall- und D&O-Versicherungsschutzes) wurden den Vorständen nicht gewährt.

Die gewährte Vergütung umfasst die vertraglich vereinbarten Vergütungsbestandteile, die das Vorstandsmitglied durch seine Arbeitsleistung im Geschäftsjahr 2021 erworben hat. Gemäß §162 Abs. 1 Satz 2 Nr.1 AktG wird in dem Geschäftsjahr über die Vergütung berichtet, in welchem die der Vergütung zugrundeliegende Tätigkeit vollständig erbracht worden ist (Auslegung 2 gemäß Definition IDW „IDW 2021, Fragen und Antworten: Erstellung eines Vergütungsberichts gemäß § 162 AktG“). Die im Konzernabschluss gebuchten Personalaufwendungen für die Vorstandsvergütung (inklusive Aufwand aus IFRS 2) beträgt 1.356 T€ (Vorjahr 1.114 T€) und weicht aufgrund der Anwendung des IFRS 2 von der hier angegebenen gewährten Vergütung ab. Die gezahlte Vergütung umfasst die im Jahr 2021 an den Vorstand ausgezahlte Vergütung, unabhängig davon für welches Jahr die Arbeitsleistung erbracht wurde.

Vergleich der gewährten Vorstandsvergütung im Geschäftsjahr 2021 gegenüber dem Vorjahr

Vorstandsmitglied	Veränderung der Gesamtvergütung (gewährt) 2021 gegenüber Vorjahr 2020
Michael Finger	137 %
Peter Hirsch	58 %
Dirk Engel (bis 31.07.2021)	-22 %
Hendirk Niestert (bis 31.01.2021)	-90 %

Ertragsentwicklung	Veränderung gegenüber Vorjahr
EBIT	63 %

Durchschnittliche Vergütung der Arbeitnehmer auf Vollzeitäquivalentbasis	Veränderung gegenüber Vorjahr
Arbeitnehmer der technotrans SE	4 %

Die Veränderungswerte für Michael Finger, Dirk Engel und Hendirk Niestert werden infolge eines unterjährigen Ein- bzw. Austritts verzerrt.

Rückforderungen von variablen Vergütungen

Von der Möglichkeit zur Rückforderung von variablen Vergütungen wurde im Geschäftsjahr 2021 im Vorjahr und im laufenden Jahr, bis zum Zeitpunkt der Erstellung des Vergütungsberichts kein Gebrauch gemacht.

Abweichungen vom Vergütungssystem des Vorstands

Im Geschäftsjahr 2021 lagen keine Abweichungen vom Vergütungssystem des Vorstands zugrunde.

Anhang zum Konzernabschluss und Jahresabschluss der technotrans SE

Wir weisen auf die weitergehenden Erläuterungen im Anhang zum Konzernabschluss und zum Jahresabschluss der technotrans SE hin. Die Modalitäten des LTI erfüllen die Kriterien des IFRS 2 zur anteilsbasierten Vergütung. Die in diesem Zusammenhang im Konzernabschluss bilanzierten Beträge für die anteilsbasierte Vergütung basieren auf einem mathematischen Modell und sind aufgrund IFRS 2 spezifischer Vorgaben nicht mit der, in diesem Vergütungsbericht erläuterten, gewährten oder zugeflossenen Vergütung vergleichbar.

Vergütung des Aufsichtsrats

Beschluss der Hauptversammlung

Gemäß § 113 Abs. 3 AktG in der seit dem 1. Januar 2020 gültigen Fassung hat die Hauptversammlung einer börsennotierten Gesellschaft mindestens alle 4 Jahre über die Vergütung und das Vergütungssystem für die Mitglieder des Aufsichtsrats zu beschließen. Die erstmalige Beschlussfassung hat bis zum Ablauf der ersten ordentlichen Hauptversammlung, die auf den 31. Dezember 2020 folgt, zu erfolgen.

Die Vergütungsregelungen für die Mitglieder des Aufsichtsrats der technotrans SE sind durch eine entsprechende Beschlussfassung der Hauptversammlung am 20.05.2020 grundlegend überarbeitet worden. Hierbei wurden auch die Regelungen des novellierten Deutschen Corporate Governance Kodex 2019 sowie die Vorgaben des ARUG II berücksichtigt. Die Regelungen zur Vergütung des Aufsichtsrates sind in §17 der Satzung der technotrans SE niedergelegt.

Vorstand und Aufsichtsrat haben der Hauptversammlung am 7. Mai 2021 unter Tagesordnungspunkt 7 das nachstehend dargestellte Vergütungssystem des Aufsichtsrats zur Beschlussfassung vorgelegt.

Die Hauptversammlung hat dieses Vergütungssystem mit einer Mehrheit von 96,6 % gebilligt.

Grundlagen, Ziele und Bestandteile des Vergütungssystems des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat der technotrans SE überwacht und berät den Vorstand der Gesellschaft und ist eng in zentrale operative und strategische Themen der Unternehmensführung eingebunden. Effektives Handeln dieses Organs setzt die bestmögliche Ausfüllung des vom Aufsichtsrat beschlossenen Kompetenzprofils und Zielkatalogs für seine Zusammensetzung voraus. Dabei spielt auch die Aufsichtsratsvergütung eine wesentliche Rolle. Sie soll entsprechend Grundsatz 24 des aktuellen DCGK in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben der Mitglieder des Aufsichtsrats sowie zur Lage der Gesellschaft stehen und zugleich sicherstellen, dass der Aufsichtsrat für geeignete Kandidaten attraktiv ist. Vor diesem Hintergrund hat die Hauptversammlung im Jahr 2020 auf Vorschlag der Verwaltung eine grundlegende Überarbeitung des Aufsichtsratsvergütungssystems durch eine Änderung von § 17 der Satzung beschlossen.

Entsprechend der Anregung des DCGK in Ziffer G.18 Satz 1 und der Empfehlung zahlreicher Investoren und Stimmrechtsberater folgend, besteht die Aufsichtsratsvergütung bei der technotrans SE ausschließlich aus einer Festvergütung.

Eine variable Vergütung wird nicht gewährt. Die Hauptversammlung kann jedoch gemäß § 17 Abs. 5 der Satzung eine solche unter Festlegung einer Maximalvergütung für die Aufsichtsratsmitglieder beschließen.

Ebenfalls dem aktuellen DCGK in seiner Empfehlung in Ziffer G.17 folgend, setzt sich die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder aus einer Grundvergütung verbunden mit Sitzungsgeldern und Funktionszuschlägen zusammen. Dies entspricht der Funktion des Gremiums als unabhängiges Beratungs-

und Kontrollorgan. Mit dieser Festvergütung werden die Basis und der Anreiz für eine kontinuierliche Überwachung und Bewältigung der Aufgaben des Aufsichtsrats im Interesse der Gesellschaft gewährleistet, ohne dies von externen Faktoren oder spezifischen wirtschaftlichen Entwicklungen der technotrans-Gruppe abhängig zu machen.

Verfahren zur Festlegung, Überprüfung und Umsetzung des Vergütungssystems

Über die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder wird auf Vorschlag des Vorstands und des Aufsichtsrats gemäß § 113 Abs. 3 Satz 1 AktG in der aktuellen Fassung mindestens alle vier Jahre durch die Hauptversammlung Beschluss gefasst. Dabei kann die Hauptversammlung entweder lediglich die Vergütung des Aufsichtsrats bestätigen oder die Regelungen der Satzung zur Aufsichtsratsvergütung ändern.

Die Vergütung des Aufsichtsrats der technotrans SE ist derzeit durch entsprechende Beschlussfassungen der Hauptversammlung im Jahr 2021 in § 17 der Satzung geregelt.

Überblick über die einzelnen Komponenten der Aufsichtsratsvergütung

Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder setzt sich wie nachfolgend beschrieben aus einer Grundvergütung und Funktionszuschlägen zusammen. Hierdurch soll den individuellen Aufgaben der Aufsichtsratsmitglieder angemessen Rechnung getragen werden.

a. Grundvergütung

Die jährliche Grundvergütung für ein Aufsichtsratsmitglied beträgt 30.000 €.

b. Funktionszuschläge

Mit den in der Satzung bestimmten Funktionszuschlägen wird der besonderen Verantwortung und dem höheren zeitlichen Aufwand Rechnung getragen, der mit einzelnen Funktionen verbunden ist, und zugleich die Empfehlung in Ziffer G.17 des DCGK umsetzt.

(1) Aufsichtsratsvorsitzender und Stellvertreter

Der jährliche Funktionszuschlag für den Aufsichtsratsvorsitzenden beträgt 100 %, derjenige des Stellvertreters 50 % der Grundvergütung. Damit wird der hervorgehobenen Stellung des Aufsichtsratsvorsitzenden als Ansprechpartner des Vorstands Rechnung getragen. Zudem ist er mit der Koordination der Aufsichtsratsarbeit in besonderer Weise befasst. Der Aufsichtsratsvorsitzende wird hierbei maßgeblich durch den Stellvertreter unterstützt.

(2) Ausschussmitglieder

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses erhalten aufgrund der besonderen Funktion und Aufgaben dieses Ausschusses einen Funktionszuschlag in Höhe von 7.500 €. Für die Mitgliedschaft in anderen Ausschüssen ist ein Funktionszuschlag in Höhe von 5.000 € vorgesehen.

(3) Ausschussvorsitzende

Die Ausschussvorsitzenden erhalten mit Blick auf ihre besonderen Aufgaben bei der Ausschussarbeit jeweils den doppelten Betrag im Vergleich zu einem ordentlichen Ausschussmitglied.

c. Sitzungsgeld

Zusätzlich zu den vorstehend beschriebenen Vergütungen erhalten die Aufsichtsratsmitglieder ein Sitzungsgeld für Sitzungen des Aufsichtsrats in Höhe von 1.500 € pro Sitzung. Mitglieder von Ausschüssen erhalten für Ausschusssitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 500 €. Der Ausschussvorsitzende erhält für Ausschusssitzungen 1.000 €. Nimmt ein Aufsichtsratsmitglied an einem Tag an mehreren Sitzungen teil, steht ihm ein Sitzungsgeld nur einmal zu.

Weitere Vergütungsbestandteile werden nicht gewährt.

Tagesordnung

Obergrenze

Die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats setzt sich aktuell ausschließlich aus festen Bestandteilen zusammen. Daher entfällt die Notwendigkeit, eine maximale Gesamtvergütung für die Mitglieder des Aufsichtsrats festzulegen.

Fälligkeit

Die Vergütung ist fällig und zahlbar nach Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung der Aufsichtsratsmitglieder für das jeweils abgelaufene Geschäftsjahr beschließt (§ 17 Abs. 4 der Satzung).

Anteilige Mitgliedschaft

Aufsichtsratsmitglieder, die nur während eines Teils des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat angehört haben, erhalten die Aufsichtsratsvergütung pro rata temporis entsprechend der Dauer ihrer Aufsichtsratszugehörigkeit (§ 17 Abs. 6 der Satzung).

Auslagenersatz

Die Gesellschaft erstattet den Mitgliedern des Aufsichtsrats die durch die Ausübung des Amtes entstehenden Auslagen sowie eine etwaige auf die Vergütung und den Auslagenersatz entfallende Umsatzsteuer (§ 17 Abs. 7 der Satzung).

D&O-Versicherung

Zusätzliche Nebenleistungskomponente ist die Übernahme des rechnerischen Pro-Kopf-Anteils für die von der Gesellschaft abgeschlossene Vermögensschadenhaftpflichtversicherung (D&O-Versicherung), in welche die Aufsichtsratsmitglieder einbezogen sind (§ 17 Abs. 8 der Satzung).

Vergütungsbezogene Rechtsgeschäfte

Vergütungsbezogene Rechtsgeschäfte nach § 87a Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 AktG werden zwischen der Gesellschaft und den Mitgliedern des Aufsichtsrats nicht abgeschlossen.

Gewährte und zugeflossene Vergütung an die Aufsichtsratsmitglieder im Detail

Für die einzelnen Mitglieder des Aufsichtsrats ergab sich die nachfolgend dargestellte Vergütung für das Geschäftsjahr 2021. Die variable Vergütung basiert auf der früheren Satzungsregelung bis zum 31. Mai 2020 und wurde auf Basis eines Beschlusses der Hauptversammlung für das Jahr 2020 gewährt und im Jahr 2021 ausgezahlt.

Gewährte Vergütungen an die Mitglieder des Aufsichtsrats in den Geschäftsjahren 2021 und 2020

Den Mitgliedern des Aufsichtsrats im abgelaufenen Geschäftsjahr folgende Vergütungen gewährt (Zahlenangaben in T€):

	2021							
	Grundver- gütung *)	in %	Funktions- zuschlag für Ausschuss- tätigkeit	in %	Sitzungs- gelder	in %	Summe	in %
Peter Baumgartner (Vors., seit 7. Mai 2021)	35	16 %	13	16 %	8	11 %	56	15%
Dr. Norbert Bröcker (stv. Vors.)	45	20 %	15	18 %	12	17 %	72	19%
Andrea Bauer	30	13 %	25	30 %	15	21 %	70	18%
Dr. Gottfried H. Dutiné (seit 7. Mai 2021)	17	8 %	6	7 %	6	8 %	29	8%
Andre Peckruhn	30	13 %	3	4 %	8	11 %	41	11%
Thorbjørn Ringkamp	30	13 %	3	4 %	8	11 %	41	11%
Heinz Harling (bis 7. Mai 2021)	25	11 %	12	15 %	10	14 %	47	12%
Dr. Wolfgang Höper (bis 7. Mai 2021)	13	6 %	5	6 %	5	7 %	23	6%
Dieter Schäfer (bis 20. Mai 2020)	0	0 %	0	0 %	0	0 %	0	0%
Gesamtvergütung	225	100 %	82	100 %	72	100 %	379	100%

* gewährte Vergütung ohne Auslagenersatz

	2020							
	Grundver- gütung *)	in %	Funktions- zuschlag für Ausschuss- tätigkeit	in %	Sitzungs- gelder	in %	Summe	in %
Peter Baumgartner (Vors., seit 7. Mai 2021)	0	0 %	0	0 %	0	0 %	0	0%
Dr. Norbert Bröcker (stv. Vors.)	38	20 %	8	14 %	9	19 %	55	19%
Andrea Bauer (seit 20. Mai 2020)	18	9 %	15	27 %	11	23 %	44	15%
Dr. Gottfried H. Dutiné (seit 7. Mai 2021)	0	0 %	0	0 %	0	0 %	0	0%
Andre Peckruhn	26	13 %	0	0 %	3	6 %	29	10%
Thorbjørn Ringkamp	26	13 %	0	0 %	3	6 %	29	10%
Heinz Harling (bis 7. Mai 2021)	51	26 %	20	36 %	17	35 %	88	30%
Dr. Wolfgang Höper (bis 7. Mai 2021)	26	13 %	11	20 %	5	10 %	42	14%
Dieter Schäfer (bis 20. Mai 2020)	8	4 %	2	4 %	0	0 %	10	3%
Gesamtvergütung	193	100 %	56	100 %	48	100 %	297	100%

* gewährte Vergütung ohne Auslagenersatz

Zugeflossene Vergütungen an die Mitglieder des Aufsichtsrats im Geschäftsjahr 2021

Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhielten im abgelaufenen Geschäftsjahr folgende Vergütungen (Zahlenangaben in T€):

	Fixe Vergütung	in %	Auslagen- ersatz	in %	Summe	in %
Peter Baumgartner (Vors., seit 7. Mai 2021)	0	0 %	2	15 %	2	1 %
Dr. Norbert Bröcker (stv. Vors.)	0	0 %	1	8 %	1	0 %
Andrea Bauer	52	19 %	2	15 %	54	19 %
Dr. Gottfried H. Dutiné (seit 7. Mai 2021)	0	0 %	1	8 %	1	0 %
Andre Peckruhn	29	11 %	0	0 %	29	10 %
Thorbjørn Ringkamp	29	11 %	0	0 %	29	10 %
Heinz Harling (bis 7. Mai 2021)	105	38 %	6	46 %	111	38 %
Dr. Wolfgang Höper (bis 7. Mai 2021)	49	18 %	1	0 %	49	17 %
Dieter Schäfer (bis 20. Mai 2020)	12	4 %	0	8 %	13	4 %
Gesamtvergütung	276	100 %	13	100 %	289	100 %

Vergleich der gewährten Aufsichtsratsvergütung im Geschäftsjahr 2021 gegenüber dem Vorjahr (gemäß § 162 Abs. 1 Nr. 2 AktG)

Aufsichtsratsmitglied	Veränderung der Gesamtvergütung (gewährt) gegenüber Vorjahr
Peter Baumgartner (Vorsitzender; ab 7. Mai 2021) ¹	n.a.
Dr. Norbert Bröcker (stv. Vorsitzender)	22 %
Andrea Bauer	48 %
Dr. Gottfried H. Dutiné (ab 7. Mai 2021) ¹	n.a.
Andre Peckruhn	45 %
Thorbjørn Ringkamp	45 %
Heinz Harling (bis 7. Mai 2021)	-47 %
Dr. Wolfgang Höper (bis 7. Mai 2021)	-45 %

Ertragsentwicklung

EBIT	63 %
------	------

Durchschnittliche Vergütung der Arbeitnehmer auf Vollzeitäquivalentbasis

Arbeitnehmer der technotrans SE	4 %
---------------------------------	-----

¹ Keine Angabe, da im Geschäftsjahr 2021 neu zum Mitglied des Aufsichtsrats bestellt.

Die Veränderungswerte für Andrea Bauer, Heinz Harling und Dr. Wolfgang Höper werden infolge eines unterjährigen Ein- bzw. Austritts verzerrt.

Vermerk des unabhängigen Wirtschaftsprüfers über die Prüfung des Vergütungsberichts nach § 162 Abs. 3 AktG

An die technotrans SE, Sassenberg

Prüfungsurteil

Wir haben den Vergütungsbericht der technotrans SE, Sassenberg, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 daraufhin formell geprüft, ob die Angaben nach § 162 Abs. 1 und 2 AktG im Vergütungsbericht gemacht wurden. In Einklang mit § 162 Abs. 3 AktG haben wir den Vergütungsbericht nicht inhaltlich geprüft.

Nach unserer Beurteilung sind im beigefügten Vergütungsbericht in allen wesentlichen Belangen die Angaben nach § 162 Abs. 1 und 2 AktG gemacht worden. Unser Prüfungsurteil erstreckt sich nicht auf den Inhalt des Vergütungsberichts.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Vergütungsberichts in Übereinstimmung mit § 162 Abs. 3 AktG unter Beachtung des IDW Prüfungsstandards: Die Prüfung des Vergütungsberichts nach § 162 Abs. 3 AktG (IDW PS 870) durchgeführt. Unsere Verantwortung nach dieser Vorschrift und diesem Standard ist im Abschnitt „Verantwortung des Wirtschaftsprüfers“ unseres Vermerks weitergehend beschrieben. Wir haben als Wirtschaftsprüferpraxis die Anforderungen des IDW Qualitätssicherungsstandards: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QS 1) angewendet. Die Berufspflichten gemäß der Wirtschaftsprüferordnung und der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/ vereidigte Buchprüfer einschließlich der Anforderungen an die Unabhängigkeit haben wir eingehalten.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats

Die gesetzlichen Vertreter und der Aufsichtsrat sind verantwortlich für die Aufstellung des Vergütungsberichts, einschließlich der dazugehörigen Angaben, der den Anforderungen des § 162 AktG entspricht. Ferner sind sie verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Vergütungsberichts, einschließlich der dazugehörigen Angaben, zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Verantwortung des Wirtschaftsprüfers

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob im Vergütungsbericht in allen wesentlichen Belangen die Angaben nach § 162 Abs. 1 und 2 AktG gemacht worden sind, und hierüber ein Prüfungsurteil in einem Vermerk abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung so geplant und durchgeführt, dass wir durch einen Vergleich der im Vergütungsbericht gemachten Angaben mit den in § 162 Abs. 1 und 2 AktG geforderten Angaben die formelle Vollständigkeit des Vergütungsberichts feststellen können. In Einklang mit § 162 Abs. 3 AktG haben wir die inhaltliche Richtigkeit der Angaben, die inhaltliche Vollständigkeit der einzelnen Angaben oder die angemessene Darstellung des Vergütungsberichts nicht geprüft.

Osnabrück, den 11. März 2022

PricewaterhouseCoopers GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Dr. Achim Lienau
Wirtschaftsprüfer

ppa. Christoph Hölscher
Wirtschaftsprüfer



7. Wahl eines neuen Aufsichtsratsmitglieds

Herr Dr. Norbert Bröcker hat seinen Rücktritt erklärt und scheidet aus persönlichen Gründen mit Ablauf der diesjährigen Hauptversammlung als Anteilseignervertreter aus dem Aufsichtsrat der technotrans SE aus.

Aus diesem Grund ist im Rahmen der diesjährigen Hauptversammlung eine Nachbesetzung seines Aufsichtsratssitzes erforderlich.

Der Aufsichtsrat der technotrans SE setzt sich gemäß § 12 der Satzung, den Regelungen der Beteiligungsvereinbarung zwischen der Gesellschaft und deren Arbeitnehmern sowie den gesetzlichen Bestimmungen der SE-VO, des SEAG und des SEBG, aus 6 Mitgliedern zusammen, von denen 4 Mitglieder Vertreter der Anteilseigner und zwei Mitglieder Vertreter der Arbeitnehmer sind. Sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrats werden von der Hauptversammlung bestellt. Die Vertreter der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat sind dabei von der Hauptversammlung auf Vorschlag der Arbeitnehmer zu bestellen. Die Hauptversammlung ist an die Vorschläge zur Bestellung der Arbeitnehmervertreter gebunden. Im Übrigen ist die Hauptversammlung nicht an Wahlvorschläge gebunden.

Entsprechend der selbst gegebenen Zielsetzungen haben sich der Nominierungsausschuss und der Aufsichtsrat intensiv mit einer Nachbesetzung auseinandergesetzt. Diese sollte zukunftsgerichtet sein und die fachliche Expertise, Diversität und Erfahrung des Gesamtgremiums erweitern. Nominierungsausschuss und Gesamtaufwachtaratsrat haben bei ihrem Vorschlag die Regelungen der §§ 100 Abs. 5, 107 Abs. 4 Satz 3 AktG zu den Anforderungen an die Zusammensetzung des Gesamtaufwachtarates und des Prüfungsausschusses berücksichtigt. Darüber hinaus erfolgt der Vorschlag unter Anwendung der Empfehlung des Deutschen Corporate Governance Kodex, bei der Besetzung der Eigentümerstruktur Rechnung zu tragen. Zudem sollte die Wahl nach Ansicht des Aufsichtsrats mittelfristig ausgerichtet sein und sich daher nicht auf die verbleibende Restamtszeit von Herrn Dr. Bröcker, die lediglich bis zur Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung im Jahr 2023 andauern würde, beschränken. Vielmehr soll die Wahl gemäß § 12 Abs. 2 Satz 3 letzter Halbsatz der Satzung für die Dauer bis zum Ende der Hauptversammlung erfolgen, die über die Entlastung des Aufsichtsratsmitglieds für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt, wobei das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet wird. Eine Wahl nach diesen Maßstäben erfolgt damit bis zur Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung im Jahr 2027 erfolgen.

Auf der Grundlage des Vorschlags des Nominierungsausschusses schlägt der Aufsichtsrat vor, Herrn **Sebastian Repegather** in den Aufsichtsrat der technotrans SE zu wählen. Die Wahl von Herrn Repegather soll für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung erfolgen, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt, wobei das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet wird. Die Wahl erfolgt insoweit für die Zeit bis zur Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung im Jahr 2027.

Angaben zur Person gemäß Aktiengesetz und DCGK

Sebastian Repegather

Lebenslauf

Ausgeübter Beruf: Diplom-Betriebswirt
Wohnhaft in: Schondorf am Ammersee
Geboren am: 6. Februar 1969 in Düsseldorf
Nationalität: Deutsch

Mandate und wesentliche Tätigkeiten

1. Mandate in gesetzlich zu bildenden inländischen Aufsichtsräten
 - Mitglied des Verwaltungsrats der SNP Schneider-Neureither & Partner SE, Heidelberg
2. Mandate in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen
 - keine
3. Wesentliche Tätigkeiten neben dem Aufsichtsratsmandat
 - Senior Investment Director/Head of Listed Investments bei der Luxempart S.A., Leudelange, Luxemburg

Beruflicher Werdegang

seit 2021 Mitglied des Verwaltungsrats der SNP
Schneider- Neureither & Partner SE, Heidelberg

seit 2014 Senior Investment Director & Head of Listed Investments
bei der Luxempart S.A., Leudelange, Luxemburg

2008 - 2014 Investment Advisor der Sterling Strategic Value Limited
(heute Sterling Strategic Value Fund S.A., Luxemburg)

2006 - 2008 Mitgründer und COO/CFO der EUVESTOR
Investmentaktiengesellschaft mvK, München

2004 - 2008 Mitgründer und Geschäftsführer der EUVESTOR GmbH, München

2002 - 2004 Senior Vice President bei der BFD Capital Beteiligungs GmbH, München

2000 - 2002 Senior Investment Manager bei der Schoeller Metternich
Beteiligungsberatung GmbH, München

1995 - 2000 Manager M&A und Private Equity Advisory bei der KPMG
Corporate Finance, Frankfurt am Main und Birmingham/UK

Ehemalige Aufsichtsratsstätigkeiten

2021 - 2021 Mitglied des Aufsichtsrats der Schaltbau Holding AG, München

2016 - 2017 Mitglied des Aufsichtsrats der Nanogate SE
(vormals Nanogate AG), Quierschied-Göttelborn

2009 - 2011 Mitglied des Aufsichtsrats der Süss MicroTec SE
(vormals Süss MicroTec AG), Garching

Sonstige Aktivitäten

2009 – 2017 Lehrbeauftragter für Corporate Governance an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden, Fakultät Wirtschaftsingenieurwesen

Ausbildung

2016 ESMT European School of Management and Technology, Executive Education Seminar Der Aufsichtsrat

1991 – 1995 Hochschule Worms, Internationale Betriebswirtschaftslehre

1989 – 1991 Berufsausbildung zum Kaufmann im Groß- und Außenhandel bei der Krupp Lonrho GmbH, Düsseldorf

Relevante Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen

Sebastian Repegather verfügt über langjährige internationale Erfahrung in den Bereichen unternehmerische Beteiligungen an börsennotierten Unternehmen, M&A und Private Equity sowie Corporate Finance. Seine Expertise umfasst die Entwicklung und Umsetzung von nachhaltig wertsteigernden Investmentstrategien in Wachstums- wie auch in Repositionierungs- und Restrukturierungssituationen von Unternehmen in verschiedenen Industrien vor allem im deutschsprachigen Raum, der Benelux-Region, Skandinavien, Großbritannien und Frankreich. Herr Repegather hat seine breiten Erfahrungen u.a. wiederholt als Aufsichtsrat in Unternehmen eingebracht. Er verfügt zudem über profunde Kenntnisse insbesondere in Fragen der Organisation, Corporate Governance sowie der finanziellen Führung von Unternehmen. Herr Repegather befasst sich überdies laufend und über das Tagesgeschäft hinaus mit aktuellen Entwicklungen der Unternehmensführung und des/der Finanzexperten/Finanzexpertin innerhalb der Governance. So wirkte er z. B. von 2009 bis 2017 als Lehrbeauftragter für das Fach Corporate Governance an der Fakultät für Wirtschaftsingenieurwesen an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden.

Herr Repegather wird den mit dem Aufsichtsratsmandat zu erwartenden Zeitaufwand aufbringen.

Persönliche und geschäftliche Beziehungen

Sebastian Repegather ist in leitender Funktion bei der Luxempart S.A. tätig, die als Aktionärin wesentlich an der technotrans SE beteiligt ist. Darüber hinaus unterhält er keine persönlichen oder geschäftlichen Beziehungen zur Gesellschaft oder einem anderen Unternehmen der technotrans-Gruppe sowie zu den Organen der Gesellschaft.

Weitere Informationen zur Einberufung und Durchführung der Hauptversammlung

I. Durchführung als virtuelle Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten

Die COVID-19-Pandemie hat weiterhin weltweit erhebliche Auswirkungen auf das Privat- und Wirtschaftsleben. Unklar ist, ob es abhängig von der weiteren Entwicklung der Lage und u.a. aufgrund weiterer Virus-Mutationen wieder Lockdowns und andere stärkere Einschränkungen gibt.

Vor dem Hintergrund der Pandemie hat der Gesetzgeber im Frühjahr 2020 das Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht erlassen. Teil dieses Artikelgesetzes ist das Gesetz über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie (nachfolgend in der aktuell geltenden Fassung „**COVID-19 Gesetz**“ bezeichnet). Dieses gestattet gemäß § 1 Abs. 2 COVID-19 Gesetz u.a. Aktiengesellschaften und börsennotierten Europäischen Gesellschaften (SE), wie der technotrans SE, die Durchführung einer ordentlichen Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten als virtuelle Hauptversammlung. Der Anwendungszeitraum der Regelungen für die Einberufung und Durchführung virtueller Hauptversammlungen wurde zuletzt im September 2021 bis zum 31. August 2022 verlängert.

Die diesjährige Hauptversammlung findet nach Abwägung der Interessenlagen und zum Schutze der Aktionäre, Organe und der Belegschaft der technotrans SE und unter Berücksichtigung des Planungshorizonts für die Hauptversammlung aufgrund eines entsprechenden Beschlusses des Vorstands unter Zustimmung des Aufsichtsrats unter Anwendung dieser Regelungen als virtuelle Hauptversammlung statt.

Die Rechte der Aktionäre zur Teilnahme, Stimmrechtsausübung, Stimmrechtsvertretung, zu den Fragerechten und zum Widerspruch ergeben sich insoweit aus § 1 COVID-19 Gesetz sowie den allgemeinen Regelungen zur Einladung und Durchführung der Hauptversammlung einer börsennotierten Europäischen Gesellschaft (SE) und der Satzung der Gesellschaft, soweit nicht § 1 COVID-19 Gesetz Abweichendes regelt und von diesen Regelungen Gebrauch gemacht wird.

Ordnungsgemäß zur Hauptversammlung angemeldete Aktionäre oder ihre Bevollmächtigten haben die Möglichkeit, die gesamte Hauptversammlung mittels elektronischer Zuschaltung live in Bild und Ton über das Aktionärsportal zu verfolgen (nachfolgend „Teilnahme“). Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass dies keine Teilnahme an der Hauptversammlung im Sinne von § 118 Abs. 1 Satz 2 AktG ist.

Die Stimmrechtsausübung der ordnungsgemäß angemeldeten Aktionäre erfolgt – auch im Falle einer Bevollmächtigung Dritter – ausschließlich im Wege der (elektronischen) Briefwahl oder durch Vollmachts- und Weisungserteilung an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter. Jede Aktie gewährt in der ordentlichen Hauptversammlung eine Stimme. Den ordnungsgemäß angemeldeten Aktionären oder ihren Bevollmächtigten wird über das Aktionärsportal im Wege der elektronischen Kommunikation eine Möglichkeit zur Einreichung von Fragen eingeräumt. Darüber hinaus können sie auf elektronischem Wege per E-Mail Widerspruch gegen einen Beschluss der Hauptversammlung erklären.

II. Voraussetzung für die Teilnahme an der Hauptversammlung und Ausübung der Aktionärsrechte

1. Anmeldung

Aktionäre sind zur Teilnahme an der virtuellen Hauptversammlung und zur Ausübung der Aktionärsrechte, insbesondere des Stimmrechts, berechtigt, wenn sie sich gemäß § 19 Abs. 2 der Satzung bis **Freitag, den 6. Mai 2022, 24:00 Uhr (MESZ)**, zur Hauptversammlung angemeldet haben und zum Zeitpunkt der Hauptversammlung im Aktienregister eingetragen sind.

Die Anmeldung muss der Gesellschaft in deutscher oder englischer Sprache entweder auf elektronischem Weg unter Nutzung des passwortgeschützten Aktionärsportals auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://www.technotrans.de/investor-relations/hauptversammlung> oder in Textform (§ 126b BGB) unter Angabe des vollständigen Namens und der Aktionärsnummer über einen der folgenden Kontaktwege zugehen:

technotrans SE

c/o Computershare Operations Center
80249 München

E-Mail: anmeldestelle@computershare.de

Für die elektronische Anmeldung über das Aktionärsportal im Internet benötigen die Aktionäre neben ihrer Aktionärsnummer einen Zugangscode, den sie mit den Hauptversammlungsunterlagen erhalten. Dies ermöglicht ihnen die Nutzung des passwortgeschützten Aktionärsbereichs und damit auch die Nachverfolgung der vollständigen präsenzlosen Hauptversammlung sowie die Stimmabgabe und die Übermittlung von Fragen.

Aktionäre, die erst nach **Freitag, dem 22. April 2022, 0:00 Uhr (MESZ)**, im Aktienregister eingetragen werden, erhalten nach den gesetzlichen Vorgaben ohne Anforderung keine Anmeldeunterlagen und somit auch keine Zugangsdaten für die elektronische Anmeldung übersandt. Sie können aber die Einladung auf der folgenden Internetseite der Gesellschaft abrufen <https://www.technotrans.de/investor-relations/hauptversammlung>.

Aktionäre, die keine Anmeldeunterlagen erhalten haben, haben die Möglichkeit, sich, unter Nennung des Namens, der vollständigen Adresse und der Aktionärsnummer formlos in Textform unter Geltung der genannten Fristen zur Hauptversammlung anzumelden. Diese Anmeldung ist an folgende Anschrift bzw. E-Mail-Adresse zu richten:

technotrans SE

c/o Computershare Operations Center
80249 München

E-Mail: anmeldestelle@computershare.de

2. Umschreibungsstopp

Für die Ausübung von Aktionärsrechten, insbesondere des Teilnahme- und Stimmrechts, ist der am Tag der Hauptversammlung im Aktienregister eingetragene Aktienbestand maßgebend. Dieser wird dem Bestand am Ende des Anmeldeschlusstags entsprechen, da Aufträge zur Umschreibung des Aktienregisters in der Zeit von Samstag, dem 7. Mai 2022, 0:00 Uhr (MESZ) bis Freitag, den 13. Mai 2022, 24:00 Uhr (MESZ), erst mit Wirkung nach der Hauptversammlung verarbeitet und berücksichtigt werden. Technisch maßgeblicher Bestandsstichtag (sogenanntes Technical Record Date) für die Ausübung des Stimmrechts am Tag der Hauptversammlung ist mithin **Freitag, der 6. Mai 2022, 24:00 Uhr (MESZ)**.

Aktionäre sind auch nach erfolgter Anmeldung zur Hauptversammlung und ungeachtet des Technical Record Dates weiterhin berechtigt, über ihre Aktien zu verfügen. Erwerber von Aktien, deren Umschreibungsanträge nicht rechtzeitig vor dem vorstehend genannten Zeitpunkt bei der Gesellschaft eingehen, können allerdings Teilnahmerechte und Stimmrechte aus diesen Aktien in der Hauptversammlung nicht ausüben, es sei denn, sie lassen sich insoweit bevollmächtigen oder zur Rechtsausübung ermächtigen.

III. Verfahren für die Stimmabgabe durch Briefwahl und elektronische Briefwahl

Die Stimmrechtsausübung durch die Aktionäre bzw. ihre Bevollmächtigten erfolgt ausschließlich im Wege der (elektronischen) Briefwahl oder durch Vollmachts- und Weisungserteilung an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter. In allen Fällen ist eine frist- und formgemäße Anmeldung, wie unter Ziffer II. lfd. Nr. 1 beschrieben, erforderlich.

1. Stimmabgabe durch Briefwahl

Aktionäre und ihre Bevollmächtigten können ihre Stimmabgabe durch Briefwahl und elektronische Briefwahl im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 2 COVID-19 Gesetz in deutscher und englischer Sprache vornehmen.

Die Stimmabgabe oder deren Änderung im Wege der Briefwahl kann schriftlich oder in Textform erfolgen und muss bis einschließlich **Mittwoch, den 11. Mai 2022, 24:00 Uhr (MESZ)**, bei der Gesellschaft unter Angabe des vollständigen Namens sowie der Aktionärsnummer unter folgender Adresse eingegangen sein. Hierzu kann auch das den Anmeldeunterlagen beigelegte Formular verwendet werden.

technotrans SE

c/o Computershare Operations Center
80249 München

E-Mail: anmeldestelle@computershare.de

Für die elektronische Briefwahl zudem steht das passwortgeschützte Aktionärsportal auf folgender Website <https://www.technotrans.de/investor-relations/hauptversammlung> über die vorstehend genannte Frist hinaus bis in die Hauptversammlung bis zum Ende der Generaldebatte (Beantwortung der vorab von Aktionären eingereichten Fragen durch die Verwaltung) zur Verfügung.

Die Änderung oder der Widerruf bereits erteilter Stimmen per Briefwahl oder elektronischer Briefwahl sind bis zu den vorstehend genannten Zeitpunkten jeweils auf gleichem Wege möglich.

2. Stimmabgabe durch die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter

Aktionäre oder ihre Bevollmächtigten können ihr Stimmrecht auch durch von der Gesellschaft benannte Mitarbeiter der Gesellschaft (sog. Stimmrechtsvertreter) ausüben lassen.

Vollmachten und Weisungen an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft können in deutscher oder englischer Sprache schriftlich oder in Textform unter Angabe des vollständigen Namens sowie der Aktionärsnummer auf folgendem Kontaktweg bis einschließlich **Mittwoch, den 11. Mai 2022, 24:00 Uhr (MESZ)**, erteilt, geändert oder widerrufen werden. Hierzu kann auch das den Anmeldeunterlagen beigelegte Formular verwendet werden.

technotrans SE

c/o Computershare Operations Center
80249 München

E-Mail: anmeldestelle@computershare.de

Ebenso steht für die Bevollmächtigung und Weisungserteilung an die Stimmrechtsvertreter sowie deren Änderung und Widerruf das passwortgeschützte Aktionärsportal auf folgender Website <https://www.technotrans.de/investor-relations/hauptversammlung> bis zum Ende der Generaldebatte zur Verfügung.

Die weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter üben das Stimmrecht ausschließlich auf der Grundlage der von den Aktionären erteilten Weisungen aus. Soll ein von der Gesellschaft benannter Stimmrechtsvertreter bevollmächtigt werden, müssen sie zwingend Weisungen erteilen, wie das Stimmrecht ausgeübt werden soll. Ohne Erteilung entsprechender Weisungen ist die Vollmacht ungültig. Soweit eine Weisung erteilt wird, die nicht eindeutig oder widersprüchlich ist, werden sich die Stimmrechtsvertreter der Stimme enthalten.

Die Stimmrechtsvertreter nehmen keine Aufträge zu Wortmeldungen, zum Stellen von Fragen bzw. von Anträgen und zum Einlegen von Widersprüchen gegen Hauptversammlungsbeschlüsse entgegen.

Die Änderung oder der Widerruf bereits erteilter Vollmachten und Weisungen sind bis zu den vorstehend genannten Zeitpunkten jeweils auf gleichem Wege möglich.

Des Weiteren können die Informationen zur Bevollmächtigung der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter auch im Internet unter <https://www.technotrans.de/investor-relations/hauptversammlung> eingesehen werden.

IV. Ausübung der Aktionärsrechte durch einen Bevollmächtigten, Verfahren für die Stimmabgabe durch einen Bevollmächtigten

Aktionäre können ihr Stimmrecht sowie ihre anderen Rechte durch einen Bevollmächtigten ihrer Wahl, insbesondere auch durch einen Intermediär, eine Aktionärsvereinigung oder einen Stimmrechtsberater ausüben lassen.

Bevollmächtigte können ebenfalls nicht physisch an der virtuellen Hauptversammlung teilnehmen. Sie können das Stimmrecht für von ihnen vertretene Aktionäre nur im Wege der (elektronischen) Briefwahl oder durch Erteilung von (Unter-)Vollmacht und Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter ausüben. Bevollmächtigte erhalten nach Bevollmächtigung durch den Aktionär eigene Zugangsdaten für das Aktionärsportal.

Aktionäre, die ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung nicht selbst, sondern durch Bevollmächtigte ausüben wollen, müssen diesen vor der Abstimmung frist- und formgemäß Vollmacht erteilen. Hierbei ist folgendes zu beachten:

Wenn weder ein Stimmrechtsberater noch eine Aktionärsvereinigung noch ein sonstiger von § 135 AktG erfasster Intermediär bzw. nach § 135 AktG Gleichgestellter bevollmächtigt wird, ist die Vollmacht entweder

- in Textform oder elektronisch über das Aktionärsportal jeweils gegenüber der Gesellschaft, oder
- in Textform unmittelbar gegenüber dem Bevollmächtigten (in diesem Fall bedarf es des Nachweises der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft in Textform)

zu erteilen. Entsprechendes gilt für die Änderung oder den Widerruf der Vollmacht.

Für die Bevollmächtigung von Stimmrechtsberatern, Aktionärsvereinigungen oder sonstigen von § 135 AktG erfassten Intermediären bzw. nach § 135 AktG Gleichgestellten sowie den Widerruf und den Nachweis der Bevollmächtigung gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere § 135 AktG. Nach dieser Vorschrift muss die Vollmacht in diesen Fällen einem bestimmten Bevollmächtigten erteilt und von diesem nachprüfbar festgehalten werden; die Vollmachtserklärung muss zudem vollständig sein und darf nur mit der Stimmrechtsausübung verbundene Erklärungen enthalten.

Die betreffenden Bevollmächtigten setzen jedoch unter Umständen besondere Regelungen für ihre eigene Bevollmächtigung fest; die Aktionäre werden daher gebeten, sich ggf. mit den betreffenden Bevollmächtigten rechtzeitig über die jeweilige Form und das Verfahren der Bevollmächtigung abzustimmen.

Ist ein Intermediär im Sinne des § 67a Abs. 4 AktG im Aktienregister eingetragen, so kann dieser das Stimmrecht für Aktien, die ihm nicht gehören, nur aufgrund einer Ermächtigung des wirtschaftlichen Eigentümers der Aktien ausüben. Entsprechendes gilt für Stimmrechtsberater, Aktionärsvereinigungen oder sonstige von § 135 AktG erfasste Intermediäre bzw. nach § 135 AktG Gleichgestellte.

Bevollmächtigt der Aktionär mehr als eine Person, ist die Gesellschaft gemäß § 134 Abs. 3 Satz 2 AktG und § 19 Abs. 3 der Satzung berechtigt, eine oder mehrere von ihnen nach freiem Ermessen unter Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes gemäß § 53a AktG zurückzuweisen.

Vollmachten können in deutscher oder englischer Sprache schriftlich oder in Textform unter Angabe des vollständigen Namens sowie der Aktionärsnummer auf folgendem Kontaktweg bis einschließlich **Mittwoch, den 11. Mai 2022, 24:00 Uhr (MESZ)**, erteilt, geändert oder widerrufen werden. Hierzu kann auch das den Anmeldeunterlagen beigefügte Formular verwendet werden.

technotrans SE

c/o Computershare Operations Center
80249 München
E-Mail: anmeldestelle@computershare.de

Entsprechendes gilt für den Nachweis einer gegenüber dem Bevollmächtigten erteilten Vollmacht.

Ebenso steht für die Erteilung, Änderung und den Widerruf von Vollmachten das passwortgeschützte Aktionärsportal auf folgender Website <https://www.technotrans.de/investor-relations/hauptversammlung> bis zum Ende der Hauptversammlung zur Verfügung.

Ergänzende Informationen zur Stimmrechtsausübung

Sollten Stimmrechte fristgemäß auf mehreren Wegen (Brief, E-Mail, elektronisch über das Aktionärsportal durch Briefwahl) ausgeübt bzw. Vollmacht und ggf. Weisungen erteilt werden, werden diese unabhängig vom Zeitpunkt des Zugangs in folgender Reihenfolge berücksichtigt: 1. elektronisch über das Aktionärsportal, 2. per Brief sowie 3. per E-Mail.

Gehen auf demselben Übermittlungsweg fristgemäß mehrere Briefwahlstimmen bzw. Vollmachten und Weisungen zu, ist die zeitlich zuletzt zugegangene Erklärung verbindlich.

Eine spätere Stimmabgabe als solche gilt nicht als Widerruf einer früheren Stimmabgabe. Der zuletzt zugegangene, fristgerechte Widerruf einer Erklärung ist maßgeblich.

Sollten auf dem gleichen Weg Erklärungen mit mehr als einer Form der Stimmrechtsausübung eingehen, gilt: Briefwahlstimmen haben Vorrang gegenüber der Erteilung von Vollmacht und ggf. Weisungen an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft und letztere haben Vorrang gegenüber der Erteilung von Vollmacht und Weisungen an einen Intermediär, eine Aktionärsvereinigung, einen Stimmrechtsberater gemäß § 134a AktG sowie einer diesen gemäß § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellten Person.

Sollte ein Intermediär, eine Aktionärsvereinigung, ein Stimmrechtsberater gemäß § 134a AktG sowie eine diesen gemäß § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellte Person zur Vertretung nicht bereit sein, werden die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft zur Vertretung entsprechend den Weisungen bevollmächtigt.

Die Stimmabgaben per Briefwahlstimmen bzw. Vollmachten und ggf. Weisungen zu Tagesordnungspunkt 2 (Verwendung des Bilanzgewinns) behalten ihre Gültigkeit auch im Falle der Anpassung des Gewinnverwendungsvorschlags infolge einer Änderung der Anzahl dividendenberechtigter Aktien.

Sollte zu einem Tagesordnungspunkt statt einer Sammel- eine Einzelabstimmung durchgeführt werden, so gilt die zu diesem Tagesordnungspunkt abgegebene Briefwahlstimme bzw. Weisung entsprechend für jeden Punkt der Einzelabstimmung.

V. Live-Übertragung der Hauptversammlung im Internet

Die Eröffnung der Hauptversammlung durch den Versammlungsleiter sowie die Rede des Vorstands werden live und frei zugänglich im Internet übertragen. Die Übertragung wird für die Generaldebatte unterbrochen und anschließend mit dem Verlauf der Abstimmungen und der Bekanntgabe der Ergebnisse abgeschlossen. Diese Form der Live-Übertragung erfolgt unter:

<https://www.technotrans.de/investor-relations/hauptversammlung>

Darüber hinaus wird in dem für die Hauptversammlung zur Verfügung gestellten, passwortgeschützten Aktionärsportal, auf welches nur über die mit den Anmeldeunterlagen erhaltenen Zugriffsdaten ein Zugriff besteht, die vollständige präsenzlose Hauptversammlung, das heißt insbesondere auch die Beantwortung von Fragen sowie die Verkündung der Beschlussergebnisse übertragen. Diese vollständige Übertragung erfolgt im passwortgeschützten Aktionärsportal, welches über folgende Internetseite erreichbar ist: <https://www.technotrans.de/investor-relations/hauptversammlung>

VI. Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung

Im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung beläuft sich das Grundkapital der Gesellschaft auf 6.907.665,00 EUR, eingeteilt in 6.907.665 Stück teilnahme- und stimmberechtigte Stückaktien. Die Gesellschaft hält im Zeitpunkt der Einberufung keine eigenen Aktien.

VII. Rechte der Aktionäre

Den Aktionären stehen vor und während der Hauptversammlung unter anderem die folgenden Rechte zu:

1. Recht auf Ergänzung der Tagesordnung, Art. 56 Satz 2 und 3 SE-VO, § 50 Abs. 2 SEAG, § 122 Abs. 2 AktG, § 1 Abs. 3 COVID-19 Gesetz

Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals (dies entspricht 345.384 Stückaktien) erreichen, können verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden. Die Antragsteller haben nachzuweisen, dass sie seit mindestens 90 Tagen vor dem Tag des Zugangs des Ergänzungsverlangens Inhaber der o.g. Mindestanzahl an Aktien sind und dass sie diese bei der Entscheidung des Vorstands über den Antrag halten. Bei der Berechnung der Mindestbesitzdauer ist § 70 AktG zu beachten. § 121 Abs. 7 AktG ist auf die Fristberechnung entsprechend anzuwenden.

Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen.

Das Verlangen muss dem Vorstand der Gesellschaft schriftlich bis zum Ablauf von **Dienstag, dem 12. April 2022, 24:00 Uhr (MESZ)**, unter Angabe des vollständigen Namens sowie der Aktionärsnummer, auf folgendem Kontaktweg zugehen:

technotrans SE

- Investor Relations -
Robert-Linnemann-Straße 17
48336 Sassenberg

Bekannt zu machende Ergänzungsverlangen werden – soweit dies nicht bereits mit der Einberufung geschehen ist – unverzüglich nach Zugang des Verlangens im Bundesanzeiger bekannt gemacht. Sie werden außerdem unter der Internetadresse <https://www.technotrans.de/investor-relations/hauptversammlung> bekannt gemacht und den Aktionären mitgeteilt. Solchen Ergänzungsverlangen beiliegende Beschlussvorlagen werden in der Hauptversammlung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.

2. Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären, §§ 126 Abs. 1, 127 AktG i.V.m. § 1 Abs. 2 Satz 3 COVID-19 Gesetz

Jeder Aktionär ist berechtigt, Gegenanträge zu den Beschlussvorschlägen zu den Punkten der Tagesordnung stellen. Wenn ein Aktionär Gegenanträge gegen einen Vorschlag von Vorstand und/oder Aufsichtsrat stellt oder Wahlvorschläge unterbreiten möchte, sind diese ausschließlich unter Angabe des vollständigen Namens sowie der Aktionärsnummer auf folgenden Kontaktwegen an die Gesellschaft zu übermitteln:

technotrans SE

- Investor Relations -
Robert-Linnemann-Straße 17
48336 Sassenberg
E-Mail: hv2022@technotrans.de

Gegenanträge sind zu begründen, Wahlvorschläge hingegen nicht. Die mindestens 14 Tage vor der Versammlung, also spätestens bis zum Ablauf von **Donnerstag, dem 28. April 2022, 24:00 Uhr (MESZ)**, unter der genannten Adresse eingegangenen und zugänglich zu machenden Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären werden wir im Internet unter <https://www.technotrans.de/investor-relations/hauptversammlung> veröffentlichen.

Anderweitig adressierte oder nach Fristablauf eingegangene Gegenanträge und Wahlvorschläge werden nicht berücksichtigt. Eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung werden ebenfalls unter der genannten Internetadresse einsehbar sein.

Da die diesjährige Hauptversammlung der Gesellschaft als virtuelle Hauptversammlung ohne physische Anwesenheit der Aktionäre und ihrer Bevollmächtigten durchgeführt wird, können während der virtuellen Hauptversammlung keine Anträge gestellt werden. Nach den §§ 126, 127 AktG zugänglich zu machende Gegenanträge oder Wahlvorschläge von Aktionären, die im Aktienregister eingetragen sind und sich rechtzeitig angemeldet haben, werden gemäß § 1 Abs. 2 Satz 3 COVID-19 Gesetz im Rahmen der virtuellen Hauptversammlung als gestellt bzw. unterbreitet berücksichtigt.

Das Recht des Versammlungsleiters, im Rahmen der Abstimmung zuerst über die Vorschläge der Verwaltung abstimmen zu lassen, bleibt hiervon unberührt. Sollten die Vorschläge der Verwaltung mit der notwendigen Mehrheit angenommen werden, haben sich insoweit die Gegenanträge oder (abweichende) Wahlvorschläge erledigt.

3. Fragerecht des Aktionärs, § 1 Abs. 2 COVID-19 Gesetz

Jedem Aktionär ist grundsätzlich auf Verlangen in der Hauptversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft einschließlich der rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen zu verbundenen Unternehmen sowie über die Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen zu geben, soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich sind und kein Auskunftsverweigerungsrecht besteht.

Gemäß § 1 Abs. 2 COVID-19 Gesetz ist aufgrund der Durchführung einer virtuellen Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten die Ausübung des Auskunftsrechts nicht im gewohnten Rahmen möglich. Die Gesellschaft schafft allerdings gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 3 COVID-19 Gesetz ein Fragerecht, bei der jeder angemeldete Aktionär im Wege der elektronischen Kommunikation Fragen an die Verwaltung richten kann. Um das Fragerecht auszuüben sind die Fragen hierfür im passwortgeschützten Aktionärsportal unter folgender Website einzugeben: <https://www.technotrans.de/investor-relations/hauptversammlung>

Die Fragen müssen gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 COVID-19 Gesetz spätestens einen Tag vor Beginn der Hauptversammlung, d.h. bis **Mittwoch, den 11. Mai 2022, 24:00 Uhr (MESZ)**, bei der Gesellschaft über das passwortgeschützte Aktionärsportal eingehen.

Ein Auskunftsrecht ist mit dem Recht, Fragen einzureichen, abweichend von § 131 Abs. 1 AktG nicht verbunden. Der Vorstand entscheidet gemäß § 1 Abs. 2 des COVID-19-Gesetzes vielmehr nach pflichtgemäßem, freiem Ermessen, wie er die eingereichten Fragen beantwortet. Er kann dabei insbesondere im Interesse eines zeitlich angemessenen Rahmens der virtuellen Hauptversammlung Fragen und deren Beantwortung zusammenfassen. Der Vorstand behält sich zudem vor, Fragen in allgemeiner Form vorab auf der Internetseite der Gesellschaft zu beantworten.

Der Vorstand behält sich vor, die Fragesteller im Rahmen der Fragebeantwortung über das passwortgeschützte Aktionärsportal namentlich zu nennen. Aktionäre, die damit nicht einverstanden sind, haben die Möglichkeit, ihrer Namensnennung im Aktionärsportal zu widersprechen.

4. Widerspruch

Aktionäre, die ihr Stimmrecht ausgeübt haben, haben gemäß § 245 Nr. 1 AktG i.V.m. § 1 Abs. 2 Satz 1 COVID-19 Gesetz die Möglichkeit, im Wege der elektronischen Kommunikation Widerspruch gegen die Beschlüsse der Hauptversammlung bei dem mit der Niederschrift der virtuellen Hauptversammlung beauftragten Notar zu erklären.

Teilnahme an der Hauptversammlung

Entsprechende Erklärungen können ab der Eröffnung der virtuellen Hauptversammlung bis zu deren Schließung durch den Versammlungsleiter, unter Nennung des Namens und der Aktionärsnummer per E-Mail unter der E-Mail-Adresse widerspruch-hv2022@technotrans.de abgegeben werden.

5. Stimmbestätigung/Nachweis der Stimmzählung (§§ 118 Abs. 1, 129 Abs. 5 AktG)

Nach § 118 Absatz 1 Satz 3, Absatz 2 Satz 2 des AktG ist bei elektronischer Ausübung des Stimmrechts oder bei Stimmabgabe im Wege elektronischer Kommunikation (Briefwahl) dem Abgebenden der Zugang der abgegebenen Stimme nach den Anforderungen gemäß Art. 7 Absatz 1 und Art. 9 Absatz 5 Unterabsatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212 von der Gesellschaft elektronisch zu bestätigen. Sofern die Bestätigung einem Intermediär erteilt wird, hat dieser die Bestätigung nach § 118 Absatz 1 Satz 4 des AktG unverzüglich dem Aktionär zu übermitteln. Ferner kann der Abstimmende von der Gesellschaft nach § 129 Absatz 5 Satz 1 des AktG innerhalb eines Monats nach dem Tag der Hauptversammlung eine Bestätigung darüber verlangen, ob und wie seine Stimme gezählt wurde. Die Gesellschaft hat die Bestätigung gemäß den Anforderungen in Art. 7 Absatz 2 und Art. 9 Absatz 5 Unterabsatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212 zu erteilen. Sofern die Bestätigung einem Intermediär erteilt wird, hat dieser die Bestätigung nach § 129 Absatz 5 Satz 3 des AktG unverzüglich dem Aktionär zu übermitteln. Eine solche Bestätigung kann über das passwortgeschützte Aktionärsportal unter folgender Internetseite bis **Montag, den 13. Juni 2022, 24:00 Uhr (MESZ)**, elektronisch abgerufen werden <https://www.technotrans.de/investor-relations/hauptversammlung>

6. Zeitangaben

Sämtliche Zeitangaben im Abschnitt „Weitere Angaben zur Einberufung“ sind in der für Deutschland maßgeblichen mitteleuropäischen Zeit (MESZ) angegeben. Dies entspricht mit Blick auf die koordinierte Weltzeit (UTC) dem Verhältnis UTC = MESZ minus zwei Stunden.

7. Weitergehende Erläuterungen und Informationen und Unterlagen zur Hauptversammlung

Erläuterungen zu den Rechten der Aktionäre, u.a. auch zu § 1 Abs. 2 COVID-19 Gesetz, finden sich im Internet unter der Internetadresse <https://www.technotrans.de/investor-relations/hauptversammlung>

Die zu den Tagesordnungspunkten zugänglich zu machenden Unterlagen, insbesondere zu Punkt 1, werden den Aktionären auf Anfrage unverzüglich zugesandt. Darüber hinaus stehen diese Unterlagen auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://www.technotrans.de/investor-relations/hauptversammlung> zur Einsichtnahme und zum Herunterladen bereit. Dort können ebenfalls die weiteren Informationen und Unterlagen zur Hauptversammlung, insbesondere zur Teilnahme an der Hauptversammlung, zur Briefwahl und zur Vollmachts- und Weisungserteilung, eingesehen und auf Wunsch heruntergeladen werden.

Auch die Abstimmungsergebnisse werden nach der Hauptversammlung unter dieser Internetadresse bekannt gegeben.

8. Informationen zum Datenschutz

Die Gesellschaft verarbeitet auf Grundlage der geltenden Datenschutzgesetze personenbezogene Daten, um den Aktionären die Teilnahme an der Hauptversammlung sowie die Ausübung ihrer Rechte im Rahmen der Hauptversammlung zu ermöglichen.

Für die Verarbeitung ist die Gesellschaft die verantwortliche Stelle. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist Art. 6 Absatz 1 Satz 1 lit. c DSGVO.

Zum Zwecke der Ausrichtung der Hauptversammlung beauftragt die Gesellschaft verschiedene Dienstleister. Diese erhalten von der Gesellschaft nur solche personenbezogenen Daten, welche für die Ausführung der beauftragten Dienstleistung erforderlich sind. Die Dienstleister verarbeiten diese Daten ausschließlich nach Weisung der Gesellschaft. Im Übrigen werden personenbezogene Daten

im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften den Aktionären und Aktionärsvertretern im Zusammenhang mit der Hauptversammlung zur Verfügung gestellt.

Die personenbezogenen Daten werden im Rahmen der gesetzlichen Pflichten gespeichert und anschließend gelöscht.

Jede Person, deren Daten betroffen sind, hat unter den gesetzlichen Voraussetzungen ein jederzeitiges Auskunfts-, Berichtigungs-, Einschränkung-, Widerspruchs- und Löschungsrecht bezüglich der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten sowie ein Recht auf Datenübertragung nach Kap. III DSGVO. Diese Rechte können gegenüber der Gesellschaft unentgeltlich über die E-Mail-Adresse hv2022@technotrans.de oder über den folgenden Kontaktweg geltend gemacht werden:

technotrans SE

- Investor Relations -

Robert-Linnemann-Straße 17

48336 Sassenberg

Zudem besteht nach näherer Maßgabe von Art. 77 DSGVO ein Beschwerderecht bei den Datenschutz-Aufsichtsbehörden.

Die Einladung zur Hauptversammlung ist im Bundesanzeiger von **Freitag, dem 1. April 2022** veröffentlicht.

Sassenberg, im April 2022

technotrans SE

Der Vorstand

Hinweis: Ausschließlich zum Zwecke der besseren Lesbarkeit wird in dieser Einladung auf eine geschlechterspezifische Schreibweise verzichtet. Alle personenbezogenen Bezeichnungen und Begriffe sind im Sinne der Gleichbehandlung als geschlechtsneutral zu verstehen.

Finanzkalender

Veröffentlichung	Datum
Quartalsmitteilung 1-3/2022	3. Mai 2022
Hauptversammlung	13. Mai 2022
Halbjahresfinanzbericht 2022	09. August 2022
Quartalsmitteilung 1-9/2022	08. November 2022

Aktuelle Informationen zu Veranstaltungen finden Sie auf unserer Internetseite unter folgender Adresse: <https://www.technotrans.de/investor-relations/finanzkalender>

Kontakt



Frank Dernesch

Manager Investor Relations & Corporate Finance

Telefon: +49 (0)2583-301-1868

Fax: +49 (0)2583-301-1054

E-Mail: frank.dernesch@technotrans.de

Allgemeine Anfragen

technotrans SE

Robert-Linnemann-Straße 17
48336 Sassenberg

Telefon: +49 (0)2583-301-1000

Fax: +49 (0)2583-301-1054

E-Mail: info@technotrans.de

Kennzahlen des technotrans Konzerns (IFRS)

		Veränderung zum Vorjahr	2021	2020	2019	2018	2017
Umsatzerlöse	T€	10,8 %	211.102	190.454	207.927	216.286	205.095
davon Technology ¹	T€	10,6 %	156.890	141.916	148.424	156.476	147.570
davon Services ¹	T€	11,7 %	54.212	48.538	59.503	59.810	57.525
EBITDA	T€	30,5 %	18.069	13.849	16.008	22.599	22.654
EBITDA-Marge	%		8,6	7,3	7,7	10,4	11,0
EBIT	T€	62,7 %	11.030	6.780	8.338	17.351	17.438
EBIT-Marge	%		5,2	3,6	4,0	8,0	8,5
Jahresergebnis²	T€	41,6 %	7.020	4.956	6.088	12.383	12.191
in Prozent vom Umsatz	%		3,3	2,6	2,9	5,7	5,9
ROCE	%		12,5	7,8	9,6	21,2	24,5
Ergebnis je Aktie	€		1,02	0,72	0,88	1,79	1,76
Dividende ³	€	41,7 %	0,51	0,36	0,00	0,88	0,88
Bilanzsumme	T€	-0,6 %	147.197	148.117	146	136	125
Eigenkapital	T€	6,7 %	84.776	79.418	75.067	75.244	69.750
Eigenkapitalquote	%		57,6	53,6	51,4	55,3	55,7
Eigenkapitalrentabilität ⁴	%		8,3	6,2	8,1	16,5	17,5
Nettoverschuldung⁵	T€	-28,8 %	15.344	21.539	24.232	19.435	9.291
Net Working Capital Ratio⁶	%		20,6	21,0	20,2	21,1	19,0
Free Cashflow⁷	T€	154,3 %	9.955	3.915	7.648	-3.753	150
Mitarbeiter (Bilanzstichtag)		1,7 %	1.433	1.409	1.474	1.453	1.329
Mitarbeiter (FTE)	Ø	-1,3 %	1.247	1.263	1.280	1.236	1.132
Personalaufwand	T€	3,8 %	78.750	75.879	77.679	74.564	69.847
in Prozent vom Umsatz	%		37,3	39,8	37,4	34,5	34,1
Umsatz pro Mitarbeiter (FTE)	T€	12,1 %	169	151	162	175	181
im Umlauf befindliche Aktien am Jahresende			6.907.665	6.907.665	6.907.665	6.907.665	6.907.665
Höchster Kurs ⁸	€		31,95	28,65	30,00	47,90	50,75
Niedrigster Kurs ⁸	€		23,90	10,14	15,52	24,00	22,17

¹Umsätze Technology/Services

²Jahresergebnis

³Dividende

⁴Eigenkapitalrentabilität

⁵Nettoverschuldung

⁶Net Working Capital Ratio

⁷Free Cashflow

⁸Xetra-Schlusskurs

In 2020: Umklassifizierungen der Umsätze aus der Erstinbetriebnahme von Anlagen von Services nach Technology in Höhe von 4.200 T€

= Ergebnisanteil der Aktionäre der technotrans SE

Vorschlag an die Hauptversammlung

= Jahresergebnis/Eigenkapital der Aktionäre der technotrans SE

= zinstragende Finanzverbindlichkeiten (inkl. Leasingverbindlichkeiten gemäß IFRS 16) abzüglich liquide Mittel

= Net Working Capital/Umsatzerlöse

= Nettzahlungsmittelzufluss aus betrieblicher Tätigkeit

+ für Investitionen eingesetzte Nettzahlungsmittel laut Kapitalflussrechnung

